

Verkehrsverbund Kärntner Linien



Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Kärntner Linien	3
Geltungsdauer und Änderungsvorbehalt	3
Fahrgastrechte.....	3
Datenschutzerklärung.....	3
1. Begriffsbestimmungen	4
2. Geltungsbereich	9
3. Fahrkarten der Kärntner Linien	14
4. Preisberechnung	20
5. Fahrpreise, Entgelte, Zahlungsmittel	30
6. Ermäßigungen und Freifahrten.....	32
7. Übergangsregeln bei Tarifänderungen.....	37
8. Einzelheiten zu den Fahrkarten und ihrer Ausgabe	38
Anhang.....	48

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Kärntner Linien

Geltungsdauer und Änderungsvorbehalt

Diese Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen treten am 01.01.2022 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Soweit in den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen auf das „Klimaticket Österreich“ Bezug genommen wird, treten die diesbezüglichen Bestimmungen mit 26.10.2021 in Kraft.

Änderungen dieser Tarifbestimmungen können jederzeit vorgenommen werden; sie werden vor Inkrafttreten veröffentlicht.

Fahrgastrechte

Passagiere, die mit der Entscheidung des Unternehmens in Bezug auf Fahrgastrechte nicht einverstanden sind, können sich in Österreich an die APF wenden – die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie auf unserer Homepage <https://www.kaerntner-linien.at/fahrkarten-tarife/fahrgastrechte>.

Die Unterlagen reichen Sie bitte mittels Beschwerdeformular unter www.passagier.at ein.

Sollte die elektronische Übermittlung für Sie nicht möglich sein, senden Sie die Unterlagen per Post an:

Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte

Linke Wienzeile 4/1/6

A-1060 Wien

Datenschutzerklärung

Der Schutz personenbezogener Daten ist dem Verkehrsverbund Kärntner Linien ein wichtiges Anliegen. Alle personenbezogenen Daten werden nur im gesetzlichen Rahmen erhoben, verarbeitet und verwendet. Daten werden nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß gespeichert und nach Ablauf von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Mit Beantragung der Semesterkarte nimmt der Besteller die zweckgebundene Verarbeitung seiner auf dem Antrag angegebenen Daten zur Kenntnis. Zur Vertragserfüllung werden die personenbezogenen Daten durch die VKG, durch den jeweiligen Betreiber (Verkehrsunternehmen der Kärntner Linien) sowie mit der Kontrolle und Überwachung beauftragte Dritte verarbeitet. Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben. Anfragen betreffend der gespeicherten personenbezogenen Daten können bei der VKG unter datenschutz@vkgmbh.at gestellt werden. Details sind der Datenschutzerklärung der VKG (<https://www.kaerntner-linien.at/fahrkarten-tarife/datenschutz>) zu entnehmen.

Unser Datenschutzbeauftragter:

KOMDAT Datenschutz GmbH

Ronald Kopecky

+43 7243 54300

www.komdat.at

office@komdat.at

1. **Begriffsbestimmungen**

In diesen Tarifbestimmungen werden die nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge erläuterten Begriffe verwendet; Querverweise sind mit Pfeilchen (→) gekennzeichnet.

Wenn in diesen Tarifbestimmungen personenbezogene Begriffe ("der Fahrgast", "der Schüler" etc.) verwendet werden, sind sie geschlechtsneutral zu verstehen.

Ermäßigung

Für folgende Personengruppen und Geltungskategorien kommt, gegen Vorlage des jeweiligen Berechtigungsausweises, ein gegenüber dem jeweils vergleichbaren → Normalpreis [→ 5] ermäßigter Fahrpreis zur Anwendung:

<i>ermäßigungsberechtigt</i>	<i>für</i>
Kinder (sofern nicht ohnehin unentgeltlich)	Einzel- und Tageskarten
Schüler	Grund- und Aufzahlungskarten (S)
Berufsschüler	Grundkarten (S)
Lehrlinge	Grund- und Aufzahlungskarten (L)
schulpflichtige Kinder mit Asylwerber-Status	Asylwerber-Semesterkarte
Studierende	Monats- und Semesterkarten
Familien	Einzel- und Tageskarten
Senioren	Einzel- und Tageskarten
Personen mit eingeschränkter Mobilität	Einzel- und Tageskarten
Sonstige Berechtigte (können auch kurzfristig-vorübergehend oder auf bestimmte Verkehrsleistungen eingeschränkt sein)	jeweils nach Definition im Einzelfall

Einzelheiten hierzu siehe Kapitel 6. [→ 32] dieser Tarifbestimmungen.

Erwachsene

Personen nach vollendetem 15. Lebensjahr (ab dem 15. Geburtstag)

Familien

Derselben Familie angehörende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern; Einzelheiten dazu siehe Pkt. 6.6) oder Elternteile sowie deren → Kinder [→ 5].

Kärntner Linien (auch: Verkehrsverbund Kärntner Linien)

Die Kärntner Linien (vormals → Verkehrsverbund Kärnten (hist.) [→ 9] sind eine Kooperation von Verkehrsunternehmen, der Republik Österreich, dem Land Kärnten und den Kärntner Gemeinden mit den Aufgaben der Attraktivierung und Finanzierung des öffentlichen Nah- und Regionalverkehrs im Bundesland Kärnten. Im engeren, rein gesetzlichen Sinne gemäß §4 ÖPNRV-G ist darunter nur die Zusammenarbeit der (hier: in Kärnten tätigen) Verkehrsunternehmen zu verstehen.

Kinder

Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis einschließlich zum Tag vor dem 15. Geburtstag);

Kinder bis 6 Jahre: Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 6. Geburtstag);

Kinder von 6 bis 15 Jahren: Personen von ihrem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (ab dem 6. Geburtstag bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag)

Kärnten Ticket (Klimaticket Kärnten, KTK)

Das Kärnten Ticket ist eine im gesamten Verbundraum der Kärntner Linien (siehe Punkt 2.2) gültige Jahresnetzkarte für den öffentlichen Personenverkehr.

Die Beförderungs- und Tarifbestimmungen für das Kärnten Ticket sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Kärnten Ticket geregelt und unter www.kaerntner-linien.at/tickets-tarife/kaerntenticket abrufbar.

Klimaticket Österreich (KTÖ)

Das Klimaticket Österreich ist eine bundesweite Jahresnetzkarte des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) für den öffentlichen Personenverkehr in Österreich auf Basis des Klimaticketgesetzes, BGBl. I 75/2021 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen. Die Beförderungs- und Tarifbestimmungen für das Klimaticket Österreich sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Klimaticket Österreich geregelt und unter www.klimaticket.at abrufbar.

Lehrlinge

Im Sinne dieser Tarifbestimmungen sind Lehrlinge Personen, die (a) an einer in Österreich oder im grenznahen Gebiet im Ausland gelegenen betrieblichen Ausbildungsstätte in einem anerkannten Lehrverhältnis stehen oder (b) an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen nach Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG) teilnehmen oder die (c) nach der Novelle 1998 zum Berufsausbildungsgesetz (BAG) im Rahmen einer Vorlehre ausgebildet werden.

Normalpreis

Fahrpreis (Preis einer Fahrkarte) ohne Ermäßigung.

Personen mit eingeschränkter Mobilität

Personen, die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8, Abs. 4 und 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes beziehen, sofern bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 70% oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde; Personen, die Bezieher eines Pflegegeldes oder einer vergleichbaren Leistung aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften sind. Bezieher einer Versehrtenrente nach einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70%; Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz ab einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70%; begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes ab einem Grad der Behinderung von 70%.

Regionallinien

Eisenbahn- und Kraffahrlinien, die außerhalb der → Stadtverkehrsgebiet [→ 7] von Klagenfurt und Villach beginnen oder enden.

Regionaltarif

Sammelbezeichnung für die im → Verbundraum [→ 9] regelmäßig geltenden Fahrkarten, Fahrpreise, Tarifbestimmungen und Abfertigungsregelungen - im Gegensatz zu davon abweichenden besonderen Tarifen (→ Sondertarife [→ 7], z.B. → Stadttarif [→ 7], → Überlappungstarife [→ 8] u.dgl.). Entfernungen im Regionaltarif - jedoch nicht im Stadttarif - werden nach den → Tarifzone [→ 7] gemessen.

Regionalzone

siehe "Zone"

Schüler

Im Sinne dieser Tarifbestimmungen sind Schüler Personen, die (a) eine öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland ordentlich besuchen oder (b) eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, ordentlich besuchen oder (c) eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe geregelte Schule besuchen oder (d) eine Schule besuchen, die nach §12 des Schulpflichtgesetzes als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt ist oder (e) eine Privatschule besuchen, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schularbeitbezeichnung bewilligt wurde.

Schwerkriegsbeschädigte

Personen, die als Schwerkriegsbeschädigte im Sinne des Kriegsoferversorgungsgesetzes (KOVG) als Schwerkriegsbeschädigte anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes um mindestens 70% gemindert ist.

Senioren

Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (ab dem 65. Geburtstag) zum Tag des Fahrtantritts.

Seniorenpreis

Ermäßigter Fahrpreis auf Einzel-, Tages- und Jahreskarten für Senioren (→ Ermäßigung [→ 4])

Sondertarife

Sammelbezeichnung für Verkehrsgebiete und Leistungen mit besonderem, vom → Regionaltarif [→ 6] abweichendem Tarif: Innerhalb bestimmter Gebiete und Zonen sowie bei Inanspruchnahme bestimmter Leistungsangebote (z.B. Tarifzonen im → Überlappungsbereich [→ 7], → Stadtverkehrsgebiet [→ 7], ausschließliche Bahnfahrten, Samstag Nacht Bus u. dgl.) gelten besondere Fahrkarten oder Fahrpreise oder abweichende Tarifbestimmungen oder Abfertigungsregelungen.

Sparpreis

Ermäßigter Fahrpreis auf Einzel- und Tageskarten für bestimmte Personengruppen (→ Ermäßigung [→ 4])

Stadttarif

Sammelbezeichnung für die nur in den → Stadtverkehrsgebiet [→ 7] von Klagenfurt und Villach geltenden, zum übrigen Tarifsystem unterschiedlichen, speziell stadtverkehrsbezogenen Fahrkarten, Fahrpreise, Tarifbestimmungen und Abfertigungsregelungen. Diese können auch zwischen Klagenfurt und Villach unterschiedlich sein.

Stadtverkehrsgebiet

Im → Tarifzonenplan [→ 7] (s. Anhang H) unabhängig von den Tarifzongrenzen gesondert gekennzeichnetes Gebiet in den Räumen der Städte Klagenfurt und Villach, in dem bestimmte, zum übrigen Tarifsystem unterschiedliche, speziell stadtverkehrsbezogene Fahrkarten, Fahrpreise, Tarifbestimmungen und Abfertigungsregelungen (→ Stadttarif [→ 7]) gelten.

Studierende

Personen, die im Sinne des § 3 Studienförderungsgesetzes 1992 (StudFG) als ordentliche Studierende an einer im Bundesland Kärnten gelegenen Universität, öffentlichen oder privaten mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademie, Berufspädagogischen Akademie oder Akademie für Sozialarbeit, eines Konservatoriums mit Öffentlichkeitsrecht oder von Fachhochschul-Studiengängen inskribiert sind.

Tarifzone

siehe „Zone (= Tarifzone = Regionalzone) [→ 9]“

Tarifzonenplan

Graphische Darstellung der → Tarifzone [→ 7], der → Verbundlinien [→ 8], des → Verbundraum [→ 9] und des → Überlappungsbereich [→ 7].

Überlappungsbereich

Als Überlappungsbereich wird jenes außerhalb des → Verbundraum [→ 9] gelegene Gebiet bezeichnet, innerhalb dessen - unbeachtlich sonstiger Eigenschaften der → Tarifzone [→ 7] oder der Fahrpreise - Fahrkarten der Kärntner Linien ausgestellt werden können (hierzu müssen Quelle oder Ziel einer Fahrt im → Verbundraum [→ 9] liegen). Die Grenzhaltstellen bzw. Grenzzonen des Überlappungsbereichs sind in den Punkten 2.2.1. [→ 11] u. 2.2.2. [→ 12] dieser Tarifbestimmungen angegeben.

Umsteigen

→ Regionaltarif [→ 6]: Bei Fahrten außerhalb der Stadtverkehrsgebiete von Klagenfurt und Villach muss der Fahrgast nach Verlassen des Fahrzeuges in das nächst mögliche Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs, das in Richtung des vom Fahrgast gewünschten Zieles und auf der vom Fahrgast erworbenen Route verkehrt, einsteigen und weiterfahren.

Längere Zwischenaufenthalte vom Verlassen des Fahrzeuges bis zur Weiterfahrt werden hingegen "Fahrtunterbrechung" genannt.

→ Stadttarif [→ 7]: Fahrkarten für die → Stadtverkehrsgebiet [→ 7] von Klagenfurt und Villach sind grundsätzlich Netzkarten (ausgen. Schüler- und Lehrlingsfreifahrt). Sofern jeder einzelne Fahrtantritt innerhalb der gekauften Geltungsdauer einer solchen Fahrkarte liegt, dürfen damit innerhalb des → Stadtverkehrsgebiets beliebige Richtungen und Routen mit beliebig langen Zwischenaufhalten befahren werden.

Verbundfahrkarten

Verbundfahrkarten (auch: Verbund-Fahrausweise, Fahrkarten der Kärntner Linien) sind die auf den → Verbundlinien [→ 8] angebotenen Fahrkarten, die unter den in diesen Tarifbestimmungen definierten Bedingungen (→ Verbundtarif [→ 9], Verbundregelbeförderungspreis) zur Benützung des fahrplanmäßigen Angebots auf → Verbundlinien [→ 8] berechtigen.

Nicht zu den Verbundfahrkarten zählen Fahrkarten,

- die von der Verbund-Ausschließlichkeit ausgenommen sind (s. Pkt. 2.1.2);
- die bestimmten, in diesen Tarifbestimmungen nicht gesondert angeführten Fahrgastgruppen aufgrund von Tarifbestellungen Ermäßigungen einräumen (z.B. Sparpreis [→ 7], "Samstag Nacht Bus");

Jede Fahrkarte begründet einen Beförderungsvertrag, auf Grund dessen Personen entsprechend dem jeweiligen Tarif befördert werden.

Verbundlinien

Alle im öffentlichen Schienen-Personenverkehr und Kraftfahrlinienverkehr betriebenen Linien und Linienteile innerhalb des → Verbundraum [→ 9].

Nicht zu den Verbundlinien zählen Linien und Linienteile im → Überlappungsbereich [→ 7].

Verbundliniennetz

Die Summe aller → Verbundlinien [→ 8] wird als Verbundliniennetz bezeichnet.

Verbundraum

Der Verbundraum der Kärntner Linien umfasst alle → Verbundlinien [→ 8] auf dem Gebiet des Bundeslandes Kärnten bis zu den in den Punkten 2.2.1. [→ 11] und 2.2.2. [→ 12] dieser Tarifbestimmungen angegebenen, innerhalb der Landesgrenzen liegenden Grenzhaltstellen bzw. Grenzzonen.

Verbundtarif

Sammelbezeichnung für alle innerhalb des → Verbundraum [→ 9] geltenden Fahrkarten, Fahrpreise, Tarifbestimmungen und Abfertigungsregelungen der Kärntner Linien (→ Regionaltarif [→ 6] und → Stadttarif [→ 7]).

Verkehrsverbund Kärnten (hist.)

Weitere, in diversen Vertragswerken und Gesetzen vorkommende, in öffentlichkeitswirksamen Zitaten und Publikationen jedoch nicht mehr zu verwendende Bezeichnung für → Kärntner Linien [→ 5].

Verkehrsverbund Kärnten GmbH (Abk.: VKG)

Die Verkehrsverbund Kärnten Gesellschaft m.b.H. ist eine landeseigene Gesellschaft zum Zwecke der Unterstützung bzw. Umsetzung der Aufgaben der → Kärntner Linien [→ 5].

Vorteilscard

Von der ÖBB-Personenverkehr AG für mehrere unterschiedliche Personengruppen differenziert herausgegebener Berechtigungsausweis in Plastikkarten- oder elektronischer Form, der - immer nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis der betreffenden Person - ursprünglich nur im Haustarif der ÖBB gilt („Vorteilstickets“), für die Personengruppen → "Familien [→ 4]" und → "Senioren [→ 6]" mit den hier vorliegenden Verbundtarifbestimmungen aber auch als Berechtigungsausweis für → Ermäßigung [→ 4] im → Verbundraum [→ 9] definiert und anerkannt wird.

Zone (= Tarifzone = Regionalzone)

Kleinste Teileinheit des Tarifgebiets (ausgenommen Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach) und gleichzeitig kleinste Entfernungsklasse der Fahrpreistabelle, in der zumeist mehrere Haltestellen zusammengefasst sind.

Alle Haltestellen, deren entsprechende Zugehörigkeit zur jeweiligen Zone, die Zonen selbst sowie die dazugehörigen Zonennummern sind in einem Verzeichnis angeführt, das bei den Unternehmen der Kärntner Linien zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

2. Geltungsbereich

Als integrierter Bestandteil dieser Verbund-Tarifbestimmungen (Anhang F) gelten, diese ergänzend:

- das Handbuch für Reisen mit der ÖBB in Österreich (im Folgenden: "ÖBB-Tarif");

- die *Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftfahrlinienverkehr* (im Folgenden: "KFL-Tarif") sowie
- die *Fahrpreise, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für den Autobuslinienbetrieb der KMG Klagenfurt mobil GmbH* (im Folgenden: "KMG-Tarif")
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kärnten Tickets

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den genannten und den Verbund-Tarifbestimmungen gelten stets die Verbund-Tarifbestimmungen.

Als weitere Ergänzung dieser Verbund-Tarifbestimmungen gelten auf Dauer der Gültigkeit des „Klimaticket Österreich“ im Verkehrsverbund Kärntner Linien ferner auch dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß BGBl. 2021 II 363 bzw. soweit es die Eisenbahnunternehmen betrifft, dessen jeweils aktuell verlaubliche Fassung, insoweit sie dessen Nutzung durch Fahrgäste innerhalb des Tarifgebiets der Kärntner Linien betreffen.

2.1. **Verbundtarif (Verbundregelbeförderungspreis)**

2.1.1. **Grundsätzliche Ausschließlichkeit des Verbundtarifs**

Für Fahrten, die auf Verbundlinien im Bundesland Kärnten, d.h. im Verbundraum der Kärntner Linien beginnen *und* enden und ausschließlich auf Verbundlinien durchgeführt werden, werden ausschließlich Verbundfahrkarten gemäß diesen Bestimmungen ausgegeben.

2.1.2. **Ausnahmen von der Verbund-Ausschließlichkeit**

Von der Verbund-Ausschließlichkeit ausgenommen sind:

- a) Berechtigungen für den Transport von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Reisegepäck, Poststücken und Haustieren;
- b) Fahrberechtigungen im Tourismus- und Freizeitverkehr, bei denen neben der Fahrtauch weitere Nutzungen (Lift, Übernachtung, Eintrittskarten u.dgl.) oder Kombinations-Ermäßigungen im Preis mit enthalten sein können (eine Liste mit Beispielen hierfür ist im Anhang C.1 ersichtlich).
- c) Fahrberechtigungen, die aufgrund bestehender Auftragsverhältnisse zwischen Verkehrsunternehmen und Tarifbestellern bestimmten Fahrgastgruppen Ermäßigungen und/oder Sonderbedingungen einräumen (Beispiele hierfür siehe Anhang C.1).
- d) Fahrberechtigungen, auf welche einzelne teilnehmende Verkehrsunternehmen betriebswirtschaftliche Ermäßigungen (Rabatte) und/oder Sonderbedingungen gewähren, sofern dafür im Verbundtarif keine Entsprechung existiert (Beispiele hierfür siehe Anhang C.1).
- e) "Kurzstreckenkarten", die jeweils ausschließlich im Stadtverkehr ausgegeben und anerkannt werden.

- f) Fahrberechtigungen der ÖBB im Schienenverkehr sind in der Anlage C.2. aufgelistet.
- g) Fahrberechtigungen für Fahrten mit Fernverkehrszügen und IC-Bussen der ÖBB, sofern dafür nicht eine Anerkennung von Verbundfahrkarten seitens der ÖBB vorliegt, eine solche liegt jedoch wie folgt vor:

In bestimmten, in Anhang C.3. angeführten Fernverkehrszügen der ÖBB werden Verbundfahrausweise neben den unternehmenseigenen Tarifen als gültige Fahrausweise anerkannt.

- h) Fahrberechtigungen, welche - unabhängig von Fahrpreisen und sonstigen Geltungsbedingungen - über Internet oder Mobiltelefon ausgestellt werden.
- i) Mobile Tickets der einzelnen Verkehrsunternehmen.
- j) Fahrberechtigungen in Zusammenhang mit dem „Klimaticket Österreich (kurzKTÖ)“, einschließlich „Klimaticket Early Bird“, für den Bereich der Eisenbahn gemäß den jeweils aktuellen AGBs des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK).
- k) Fahrberechtigungen in Zusammenhang mit dem „Klimaticket Österreich (kurz KTÖ)“, einschließlich „Klimaticket Early Bird“, für Verkehrsunternehmen, die keine Eisenbahnunternehmen sind, gemäß den AGBs des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) in der Fassung vom BGBl. 2021 II 363.

2.2. Verbundliniennetz und Überlappungsbereich

2.2.1. Verbundraum und Überlappungsbereich - Eisenbahn

Das Verbundliniennetz umfasst (1) alle im Verbundraum gelegenen Eisenbahnlinien, auf denen öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr betrieben wird, jeweils bis (aus Richtung Kärnten gesehen) zu den in der nachfolgenden Tabelle genannten Endhaltenstellen und Endzonen.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifbestimmungen jeweils den Überlappungsbereich begrenzenden Haltestellen und Zonen sind ebenfalls in der nachfolgenden Tabelle genannt.

Grenzen des Verbundraumes		Grenzen des Überlappungsbereichs	
<i>Eisenbahn – Endhaltestelle</i>	<i>letzte Zone im Verbundraum</i>	<i>Eisenbahn – Endhaltestelle</i>	<i>letzte Zone im Überlappungsbe- reich</i>
Oberdrauburg Bf	Oberdrauburg	Lienz Bf	Lienz
Mallnitz-Obervellach Bf	Mallnitz		
Friesach Bf	Friesach	Neumarkt in Stmk. Bf	Neumarkt in Stmk.

Wolfsberg Bf	Wolfsberg		
Bleiburg Bf	Loibach		
Rosenbach Bf	Rosenbach		
Thörl-Maglern Bf	Maglern		

2.2.2. Verbundraum und Überlappungsbereich - Kraftfahrlinie

Das Verbundliniennetz umfasst ferner (2) alle im Verbundraum betriebenen Kraftfahrlinien

- der Österreichischen Postbus AG,
- der Kärnten Bus GmbH,
- der KMG Klagenfurt mobil GmbH,
- der Villacher Verkehrsgesellschaft Kowatsch GmbH,
- der Ebner Reisen Ges.m.b.H.,
- der Johann Wiegele & Söhne Gesellschaft m.b.H.,
- der Mobilbüro & Verkehrsmanagement GmbH,
- der Obergailtaler Verkehrsbetriebe GmbH

sowie

- weiterer Kraftfahrlinienunternehmen, soweit sie sich durch Abschluss eines Verkehrsdienstvertrages den Kärntner Linien anschließen,

jeweils bis (aus Richtung Kärnten gesehen) zu den in der nachfolgenden Tabelle genannten Endhaltestellen und Endzonen des Verbundraumes.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifbestimmungen jeweils den Überlappungsbereich begrenzenden Haltestellen und Zonen sind ebenfalls in der nachfolgenden Tabelle genannt.

Grenzen des Verbundraumes		Grenzen des Überlappungsbereichs	
<i>Kraftfahrlinie – Endhaltestelle</i>	<i>letzte Zone im Verbundraum</i>	<i>Kraftfahrlinie – Endhaltestelle</i>	<i>letzte Zone im Überlappungsbereich</i>
St.Lorenzen im Les. HS	St.Lorenzen / Les.	Untertilliach Aue	Maria Luggau
Oberdrauburg Ort	Oberdrauburg	Lienz Bf	Lienz
Winklern im Mölltal / Busterminal	Winklern		
Hochtor Südportal	Hochtor	Fuscherlacke	Hochtor

Katschberghöhe	Katschberg	St.Michael im Lungau	St.Michael im Lungau
Dürnstein Grenze	Dürnstein	Wildbad-Einöd Kurhaus	Wildbad
Taxwirt	Reichenfels		
Pack	Pack		
Lavamünd Staudachersiedlung	Lavamünd		
St.Georgen o.Bl. Garage	Loibach		
Remschenig	Bad Eisenkappel		
Loibltal Gh Deutscher Peter	Loibltal		
Unterthörl Staatsgrenze	Maglern		

2.3. Sondertarife

2.3.1. Stadttarife

Für Fahrten innerhalb der in Anhang B.1 bzw. Anhang B.2 durch ihre Grenzhaltstellen definierten Stadtverkehrsgebieten Klagenfurt und Villach gelten die ebenfalls in Anhang B.1 bzw. Anhang B.2 angegebenen Fahrpreise sowie die im folgenden dieser Tarifbestimmungen jeweils stadtbezogen angegebenen Tarifbestimmungen und Abfertigungsregelungen.

2.3.2. Schüler- und Lehrlingstarife

Für durch Schüler und Lehrlinge im Rahmen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt in Anspruch genommene Fahrten innerhalb des Verbundraumes gelten

- a) der Verrechnungstarif für Schülerfreifahrkarten und Verrechnungstarif für Lehrlingsfreifahrkarten gem. ÖPNRV-G sowie die Bestimmungen über den gesetzlichen Eigenanteil ("Selbstbehalt" gem. FLaG),
- b) unabhängig von diesen Bestimmungen und jährlich gesondert veröffentlicht der Schüler-Aufzahlungstarif und der Lehrlings-Aufzahlungstarif sowie
- c) im Einzelnen besondere Tarifbestimmungen und Geltungsbedingungen für Schüler- und Lehrlingskarten.

Die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt ist im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLaG; einschließlich sämtlicher Neufassungen) geregelt. Die besonderen Tarifbestimmungen für Schüler- und Lehrlingskarten, davon insbesondere für Schüler- bzw. Lehrlings-Freifahrkarten (auch "Grundkarte-S" bzw. "Grundkarte-L" genannt) ergeben sich aus dem FLaG, den diesbezüglichen Verordnungen aus §19 ÖPNRV-G sowie aus dem zwischen den Verkehrsunternehmen der Kärntner Linien und Verkehrsverbund Kärnten GmbH hierzu geschlossenen "Vertrag über die Einbeziehung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt in den Verkehrsverbund Kärnten" und sind integrierter Bestandteil dieser Tarifbestimmungen.

Zu allen Fragen, für die in diesen Tarifbestimmungen keine gesonderten Bestimmungen für den Schüler- bzw. Lehrlingstarif enthalten sind, gelten die allgemeinen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Regionaltarifs bzw. des Stadttarifs. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen allgemeinen Tarifbestimmungen und besonderen schüler- oder lehrlingsbezogenen Tarifbestimmungen gelten für Schüler- und Lehrlingskarten stets die Letzteren.

3. Fahrkarten der Kärntner Linien

Ausgabestellen der Kärntner Linien siehe Pkt. 8.2.4. Fahrten mit einem Verkehrsmittel der Kärntner Linien dürfen nur von Personen angetreten werden, die über eine für die angetretene Fahrt gültige Fahrberechtigung (Fahrausweis) verfügen. Fahrausweise bleiben im Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Im Falle einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber eines Fahrausweises diesen dem Kontrollpersonal auszuhändigen, wenn er dazu aufgefordert wird.

3.1. Einzelkarten

- Einzelkarten werden zum Normalpreis, Seniorenpreis und zum Sparpreis ausgegeben.
- Im Fahrzeugverkauf sind Einzelkarten gültig ab Ausgabe, im Vorverkauf ab Entwertung (Mehrfahrtenkarte/Chipkarte; dazu s. Pkt. 8.2.1).
- Einzelkarten, die auch oder ausschließlich außerhalb der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten (Regionaltarif), berechtigen zu einer Fahrt ohne Fahrtunterbrechung in sinngemäß vorwärtsstrebender Richtung innerhalb der erworbenen Zonen, ab Ausgabe oder Entwertung zum sofortigen Fahrtantritt.
- Einzelkarten, die ausschließlich innerhalb der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten (Stadttarif), berechtigen innerhalb einer Stunde (60 Minuten) ab Ausgabe oder Entwertung zu beliebig vielen Fahrten und Fahrtunterbrechungen innerhalb des erworbenen Stadtverkehrsgebiets.
- Einzelkarten zum Stadttarif können im Vorverkauf auch als Mehrfahrtenkarten oder als Mobile-Tickets ausgegeben werden; Mehrfahrtenkarten gelten nicht im Eisenbahnverkehr.

3.2. Tageskarten

- Tageskarten sind übertragbar - Ausgenommen Online und Mobile-Tickets.
- Tageskarten werden zum Normalpreis, Seniorenpreis und zum Sparpreis ausgegeben.

- Tageskarten, die auch oder ausschließlich *außerhalb* der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten, berechtigen zu beliebig vielen Fahrten und Fahrtunterbrechungen innerhalb der erworbenen Zonen. Sie gelten am Tage der Ausgabe oder am erwünschten Tag (Vorverkauf) bis 24:00 Uhr desselben Kalendertages und zeitlich darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.
- Tageskarten, die *ausschließlich innerhalb* der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten (Stadttarif), berechtigen innerhalb von 24 Stunden ab Ausgabe (im Vorverkauf ab 0:00 Uhr des gewünschten Tages mindestens 24 Stunden lang bis zu jenem Zeitpunkt, der auf der Karte aufgedruckt wird) zu beliebig vielen Fahrten und Fahrtunterbrechungen innerhalb des erworbenen Stadtverkehrsgebiets und zeitlich darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

3.3. Freizeit-Ticket Kärnten

- Mit dem Freizeit-Ticket Kärnten können sämtliche Verbindungen der Kärntner Linien (ausgenommen Sonderverkehre) für einen Tag genutzt werden. Bei den ÖBB gilt das Ticket nur in den Nah- und Regionalverkehrszügen.
- Das Ticket gilt an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 00:00 bis 03:00 Uhr des Folgetages.
- Das Freizeit-Ticket Kärnten wird zum Normalpreis und zum ermäßigten Preis für Kinder ausgegeben.

3.4. AKTIV-Ticket

- Das AKTIV-Ticket gilt in allen Nah- und Regionalverkehrszügen der ÖBB in Kärnten inklusive Fahrradmitnahme für einen Tag,
- sowie auf definierten Buslinien (Fahrradtransportmöglichkeit). Der Gültigkeitsbereich und die Gültigkeitsdauer wird durch das jeweilige Verkehrsunternehmen bekannt gegeben und veröffentlicht.
- Es gilt nur in Verbindung bei Mitnahme von einem Fahrrad.
- Das Ticket gilt von Montag bis Sonntag jeweils einen Tag von 00:00 bis 03:00 Uhr des Folgetages.
- Das AKTIV-Ticket wird zum Normalpreis und zum ermäßigten Preis für Kinder ausgegeben.

3.5. Wochenkarten

- Wochenkarten sind übertragbar - Ausgenommen Online- und Mobile-Tickets.
- Wochenkarten werden zum Normalpreis ausgegeben.
- Wochenkarten, die auch oder ausschließlich *außerhalb* der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten, berechtigen zu beliebig vielen Fahrten und Fahrtunterbrechungen innerhalb der erworbenen Zonen. Sie gelten ab dem Tage der Ausgabe vom Ausgabezeitpunkt an 7 Tage lang (Tag= 0:00 - 24:00 Uhr; z.B. von Dienstag bis einschließlich Montag der darauffolgenden Woche, 24:00 Uhr) bzw. im Vorverkauf vom

erwünschten ersten Geltungstag (0:00 Uhr) bis zum siebenten nachfolgenden Kalendertag (Uhrzeit: lt. Kartenaufdruck) und zeitlich darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

- Wochenkarten, die *ausschließlich innerhalb* der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten (Stadttarif), berechtigen innerhalb 7 mal 24 Stunden ab dem Ausgabezeitpunkt (z.B. von Dienstag 11:29 Uhr bis Dienstag der darauffolgenden Woche bis genau 11:29 Uhr) bzw. im Vorverkauf vom erwünschten ersten Geltungstag (0:00 Uhr) mindestens 7 mal 24 Stunden lang bis zum siebenten nachfolgenden Kalendertag (Uhrzeit: lt. Kartenaufdruck) zu beliebig vielen Fahrten und Fahrtunterbrechungen innerhalb des erworbenen Stadtverkehrsgebiets und zeitlich darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

3.6. Monatskarten

- Monatskarten zum Normalpreis sind übertragbar - Ausgenommen Online- und Mobile-Tickets.
- Monatskarten werden zum Normalpreis und zum Studentenpreis (Studenten-Monatskarten) ausgegeben. Studenten-Monatskarten sind nicht übertragbar.
- Monatskarten, die auch oder ausschließlich außerhalb der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten, berechtigen zu beliebig vielen Fahrten und Fahrtunterbrechungen innerhalb der erworbenen Zonen. Sie gelten ab dem Tag der Ausgabe vom Ausgabezeitpunkt an 30 Tage lang (Tag= 0:00 - 24:00 Uhr; z.B. von Dienstag 14. Oktober bis einschließlich Mittwoch 12. November, 24:00 Uhr) bzw. im Vorverkauf vom erwünschten ersten Geltungstag (0:00 Uhr) bis zum dreißigsten nachfolgenden Kalendertag (Uhrzeit: lt. Kartenaufdruck) und zeitlich darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.
- Monatskarten, die ausschließlich innerhalb der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten (Stadttarif), berechtigen innerhalb 30 mal 24 Stunden ab dem Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt¹ (z.B. von Dienstag 14. Oktober 11:29 Uhr bis Donnerstag 13. November bis genau 11:29 Uhr) bzw. im Vorverkauf vom erwünschten ersten Geltungstag (0:00 Uhr) mindestens 30 mal 24 Stunden lang bis zum dreißigsten nachfolgenden Kalendertag (Uhrzeit: lt. Kartenaufdruck) zu beliebig vielen Fahrten und Fahrtunterbrechungen innerhalb des erworbenen Stadtverkehrsgebiets und zeitlich darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

¹ Entwertung: Für die Benützung ausschließlich der Busse innerhalb des Stadtverkehrsgebiets Villach werden Monatskarten auch als Chipkarten angeboten, welche bei jeder Benützung am hierfür im Fahrzeug vorgesehenen Gerät "registriert" werden müssen. Mit der ersten derartigen Registrierung ("Entwertung") wird eine Chip-Monatskarte gültig; s. dazu auch Punkt 8.2.1.

3.7. Jahreskarten und Jahreskarten Senior

- Jahreskarten sind wahlweise übertragbar oder nicht übertragbar; diese Wahl hat unterschiedliche Behandlung bei Verlust zur Folge (siehe Pkt. 8.4.8.).
- Jahreskarten werden zum Normalpreis und als Jahreskarte Senior zum ermäßigten Preis (ca. 50% zum Normalpreis) ausgegeben. Die Jahreskarte Senior ist nicht übertragbar, ein entsprechender amtlicher Lichtbildausweis ist zwingend mitzuführen.

- Jahreskarten gelten 12 Kalendermonate lang jeweils von einem Monatsersten an (vom ersten Tag eines Kalendermonats) bis 24:00 Uhr des letzten Geltungstages (letzter Tag des 12. nachfolgenden Kalendermonats) und darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten und Fahrtunterbrechungen innerhalb der erworbenen Zonen und / oder des erworbenen Stadtverkehrsgebiets.

3.8. Schüler- und Lehrlingskarten

- Schüler- und Lehrlingskarten sind nicht übertragbar.
- Schüler- und Lehrlingskarten werden grundsätzlich als Grundkarten (Freifahrkarten im Rahmen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt) ausgegeben, auf Wunsch des jeweiligen Freifahrtberechtigten aber zusätzlich auch als Aufzahlungskarten.
- Grundkarten (Freifahrkarten) werden gegen Vorlage eines Antrags und Bezahlung eines gesetzlichen Eigenanteils unentgeltlich ausgegeben; sonstige Voraussetzungen und Einschränkungen siehe Pkt. 6.2 bzw. Pkt. 6.3.
- Aufzahlungskarten werden jeweils gegen ein Entgelt ausgegeben, welches dem jeweils gewählten Zusatzangebot gemäß Schüler- bzw. Lehrlingstarif entspricht.

3.8.1. Grundkarte-S (Schülerfreifahrkarte)

- Grundkarten-S, die auch oder ausschließlich außerhalb der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten, berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der beantragten und ausgestellten Zonen.
- Grundkarten-S, die innerhalb der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten, berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf den jeweils durch die Einstiegshaltestelle und die Ausstiegshaltestelle festgelegten Strecken (Strecken-Fahrberechtigung); sie sind somit keine Netzkarten.
- Grundkarten-S gelten innerhalb des aufgedruckten Geltungszeitraumes jeweils an den innerhalb dieses Geltungszeitraumes gelegenen Wochentagen Montag bis Freitag wenn Schultag und Samstag wenn Werktag, jedoch nicht an sonstigen schulfreien Tagen (Sonn- und Feiertag, Ferien).
- Der Geltungszeitraum einer Grundkarte-S ist demnach variabel, beträgt jedoch mindestens eine (Schul-)Woche und ist mit dem Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 31. August des Folgejahres begrenzt.

3.8.2. Grundkarte-L (Lehrlingsfreifahrkarte)

- Grundkarten-L, die auch oder ausschließlich *außerhalb* der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten, berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der ausgestellten Zonen.
- Grundkarten-L, die *innerhalb der Stadtverkehrsgebiete* Klagenfurt und Villach gelten, berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf den jeweils durch die Einstiegshaltestelle und die Ausstiegshaltestelle festgelegten Strecken (Strecken-Fahrberechtigung); sie sind somit *keine Netzkarten*.

- Grundkarten-L gelten ab 0:00 Uhr des im Antrag vom Arbeitgeber (Lehrberechtigten) bestätigten ersten Geltungstages an bis 24:00 Uhr des letzten im Antrag bestätigten Geltungstages jeweils an jenen innerhalb dieses Geltungszeitraumes gelegenen Wochentagen, die auf dem Antrag bestätigt wurden (i.d.R. Montag bis Freitag wenn Werktag; in bestimmten Berufen aber auch Samstag, Sonn- u. Feiertag), jedoch *nicht* an arbeitsfreien Tagen, davon insbesondere nicht an Berufsschultagen, Sonn- und Feiertagen (i.d.R.), Betriebs-Schliesstagen und an den Urlaubstagen des Inhabers.
- Der Geltungszeitraum einer Grundkarte-L ist demnach variabel, beträgt jedoch mindestens eine (Arbeits-)Woche und ist mit höchstens einem Jahr (bis zu 47 Arbeitswochen) begrenzt.

3.8.3. Aufzählung JUGEND.mobil Ticket für Schüler und Lehrlinge

- Schüler im Sinne der Begriffsbestimmungen, jedoch ausgenommen Berufsschüler, haben, unabhängig von einem Anspruch auf Schülerfreifahrt, Anspruch auf die „JUGEND.mobil Ticket“ genannte Aufzählungskarte.
- Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - Lebensalter unter 24 Jahre (bis zum Tag vor dem 24. Geburtstag),
 - Wohnsitz in Kärnten oder
 - Standort der Schule bzw. der Lehrstätte in Kärnten
- Fahrberechtigung: Beliebig viele Fahrten im regulären Linienverkehr der Kärntner Linien (ausgenommen Sonderverkehr) einschl. der Überlappungsbereiche.
- Geltungszeitraum:
 - Für Schüler: Ab Ausstellungsdatum bis zum Beginn des nächsten Schuljahres (bis zum aufgedruckten Geltungsende-Datum), ausgenommen Berufsschüler.
 - Für Berufsschüler: Für blockweisen Berufsschulbesuch gilt das JUGEND.mobil Ticket nur bis zum letzten Tag des Blocks (bis zum aufgedruckten Geltungsende-Datum); für ganzjährig-tageweisen Berufsschulbesuch wird kein JUGEND.mobil Ticket ausgegeben (diesfalls nur als Lehrling möglich).
 - Für Lehrlinge: Innerhalb des Geltungszeitraumes der Grundkarte-L an allen Tagen, jedoch maximal 1 Jahr lang.

3.9. Sonstige Fahrberechtigungen

3.9.1. Semesterkarten für Studierende

- Semesterkarten für Studierende im Sinne der Begriffsbestimmungen (im Folgenden kurz "Semesterkarten" genannt) sind nicht übertragbar.
- Semesterkarten werden ausschließlich durch Selbstabfertigung auf der Internetseite der Kärntner Linien (www.kaerntner-linien.at) unter Einschluss eines Telebanking-Zahlungsvorganges ausgegeben.
- Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Lebensalter unter 24 Jahre (bis zum Tag vor dem 24. Geburtstag) und Ausbildungsstätte (im Sinne der Begriffsbestimmungen) in Kärnten

- Semesterkarten werden für den Fahrweg zwischen einer beliebigen Zone des Tarifgebietes und der Ausbildungsstätte ausgestellt, wobei dieser Fahrweg für Regionalzonen und Stadtverkehrsgebiete wie folgt definiert ist:
 - Semesterkarten, die auch oder ausschließlich *außerhalb* der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten, berechtigen während des Geltungszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten und Fahrtunterbrechungen innerhalb der erworbenen Zonen.
 - Semesterkarten, die auch oder ausschließlich *innerhalb* der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten (Stadttarif), berechtigen während des Geltungszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten und Fahrtunterbrechungen innerhalb des erworbenen Stadtverkehrsgebiets.
 - Semesterkarten gelten jeweils fünfeinhalb Kalendermonate lang - für das Wintersemester vom 15. September, 00:00 Uhr bis 28. (oder 29.) Februar, 24:00 Uhr des Folgejahres und für das Sommersemester vom 15. Februar, 00:00 Uhr bis 31. Juli, 24:00 Uhr desselben Kalenderjahres.

3.9.2. Asylwerber-Semesterkarten

- Asylwerber-Semesterkarten sind nicht übertragbar.
- Asylwerber-Semesterkarten werden gegen Vorlage eines, durch eine vom Innenministerium beauftragte Stelle genehmigten Antrags unentgeltlich ausgegeben; sonstige Voraussetzungen und Einschränkungen siehe Punkt 6.4.
- Asylwerber-Semesterkarten, die auch oder ausschließlich *außerhalb* der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten, berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der gültig beantragten und ausgestellten Zonen.
- Asylwerber-Semesterkarten, die *innerhalb der Stadtverkehrsgebiete* Klagenfurt und Villach gelten, berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf den jeweils durch die Einstiegshaltestelle (nahe Wohnort, von dem aus die Schule besucht wird) und die Ausstiegshaltestelle (nahe Schulort) festgelegten Strecken (Strecken-Fahrberechtigung); sie sind somit *keine Netzkarten*.
- Asylwerber-Semesterkarten gelten ab 0:00 Uhr von jenem Tag an, an dem die schriftliche Genehmigung des Antrags bei der jeweils zuständigen Ausgabestelle eintrifft, bis 24:00 Uhr des letzten im Antrag genehmigten Geltungstages jeweils an den innerhalb dieses Geltungszeitraumes gelegenen Wochentagen Montag bis Samstag wenn Schultag, jedoch *nicht* an schulfreien Tagen (Sonn- und Feiertag, Ferien).
- Der Geltungszeitraum einer Asylwerber-Semesterkarte ist demnach variabel, beträgt jedoch mindestens eine (Schul-)Woche und ist mit höchstens einem Schulsemester begrenzt. Die Teilung eines Schuljahres (s. Pkt. 3.9.1.) in Semester erfolgt durch den letzten Schultag vor Beginn der amtlich verlautbarten Semesterferien als Ende des ersten Semesters bzw. durch den ersten Schultag nach Ende der Semesterferien als Beginn des zweiten Semesters.

3.9.3. Kleintiere

Kleine, ungefährliche und in geeigneten Behältnissen untergebrachte Tiere – zu diesen Bedingungen auch Hunde - werden **unentgeltlich** mitbefördert.

3.9.4. Hunde

Für Hunde, die nicht in Behältnissen untergebracht oder getragen werden können, gelten die Tarife und Beförderungsbestimmungen (z.B. bezügl. Maulkorbpflicht oder Ausnahmen für Dienst- und Partnerhunde) des jeweils benützten Verkehrsunternehmens.

3.9.5. Mitführen von Gepäck und Gegenständen

Die Mitnahme von Gepäck und Gegenständen wird nach den Bestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens durchgeführt.

4. Preisberechnung

4.1. Zonenanzahl im Regionaltarif

- Jede befahrene (Regional-)Zone wird so oft gerechnet (gezählt), wie sie innerhalb eines Fahrweges benützt wird.

4.2. Fahrpreisberechnung im Regionaltarif

- Für die Fahrpreisberechnung sind die Anzahl der befahrenen Zonen gemäß Tarifzonenplan (Anhang H) und die Tariftabelle (Anhang A.1) in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung maßgebend.

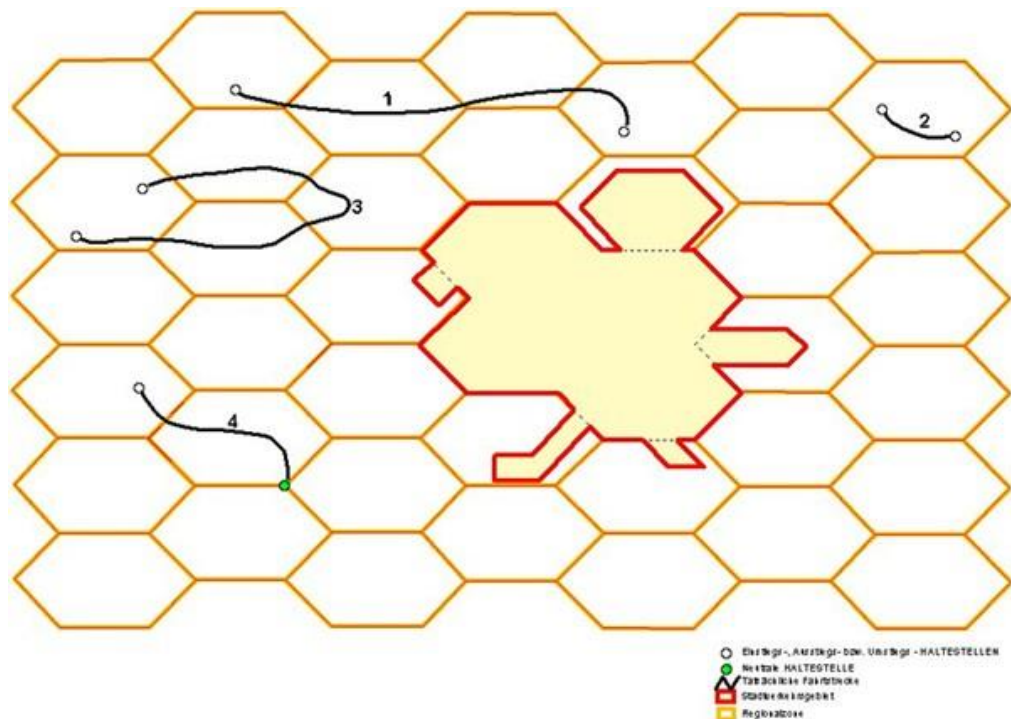
Grundsätzlich ist die Fahrt in vorwärtsstrebender Richtung und auf dem verkehrsüblichen Weg durchzuführen.

- Alternativfahrten (Abweichungen vom oder zusätzliche Möglichkeiten zum verkehrsüblichen Weg) sind vom Fahrgast beim Kauf des Fahrausweises bekannt zu geben - dementsprechend berechnet sich ein anderer Fahrpreis.
- Für die Befahrung des Überlappungsbereichs gelten die Regeln für die Fahrpreisberechnung analog zum Regionaltarif, jedoch zusätzlich die besonderen Bestimmungen und Fahrpreise.

4.3. Fahrpreisberechnung im Stadttarif

- Für die Anwendung des Stadttarifs müssen sowohl die Einstiegshaltestelle als auch die Ausstiegshaltestelle der Fahrt innerhalb eines der in Anhang B und Anhang I dargestellten Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt oder Villach liegen. Die Einteilung der Regionalzonen ist für den Stadttarif unmaßgeblich.
- Alle Fahrkarten zum Stadttarif der Kärntner Linien sind Netzkarten im jeweiligen Stadtverkehrsgebiet; deren Fahrpreise sind daher unabhängig von der innerhalb des Stadtverkehrsgebiets tatsächlich zurückgelegten Entfernung. Ausgenommen hiervon sind Schüler- und Lehrlingskarten sowie Semesterkarten, für welche gesonderte Bestimmungen gemäß Pkt. 3.8. und 3.9. gelten).

4.4. Fahrten ausschließlich in Regionalzonen ("reine Regionalfahrten")



Beispiel 1

Es werden 4 Zonen befahren.

Beispiel 2

Es wird nur 1 Zone befahren.

Beispiel 3

Es werden 5 Zonen befahren. Da in diesem Beispiel die Fahrtstrecke 2 Mal dieselbe Zone passiert, wird diese Zone auch 2 Mal gezählt.

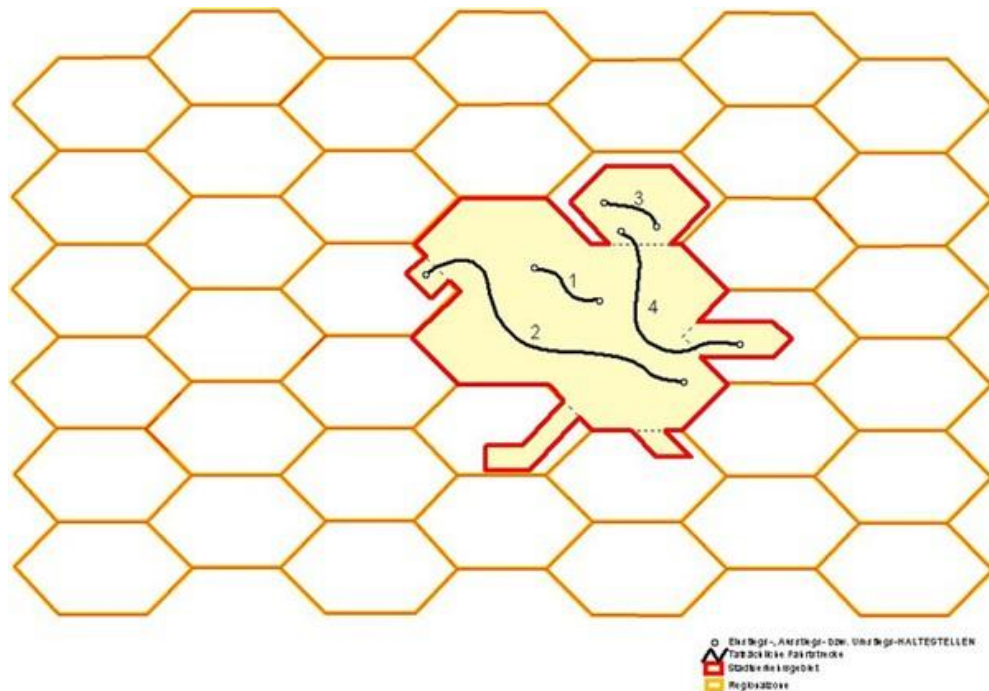
Beispiel 4 - "Neutrale Haltestellen"

Es werden 2 Zonen befahren. Die End- bzw. Anfangshaltestelle liegt auf einer Zonen-
grenze. Liegt diese Haltestelle am Fahrtbeginn, so zählt sie als in der nächsten Zone ge-
legen. Liegt diese Haltestelle jedoch am Fahrtende, so gilt sie als in der bereits befahren-
nen Zone gelegen.

Faustregel: Eine solche "Neutrale Haltestelle" ist bei der Preisberechnung stets zu Gun-
sten des Fahrgastes auszulegen.

4.5. Fahrten ausschließlich im Stadtverkehrsgebiet ("reine Stadtfahrten")

Durch das umfangreiche Verkehrsangebot und die Größe eines Stadtverkehrsgebiets (Bahnen und Busse, Klagenfurt oder Villach) gelten hier spezielle Fahrpreise, die über jenen in der Region liegen können, sowie teilweise auch spezielle Fahrkarten und Tarifbestimmungen.



Beispiele 1 bis 4:

Es handelt sich dabei immer nur um Fahrten innerhalb des Stadtverkehrsgebiets, auch wenn dabei an dessen Grenze oder zu einer Zonengrenze gefahren wird.

Dabei darf beliebig in alle Richtungen umgestiegen werden (ausgenommen Schüler- und Lehrlingsfreifahrkarten).

Die bei einer Stadtfahrt tatsächlich zurückgelegte Entfernung ist - ganz im Gegensatz zum Regionaltarif - für den Preis der Fahrkarte nicht maßgeblich.

Sonderbestimmungen für Schüler- und Lehrlingskarten sowie Semesterkarten:

Bei einer Freifahrkarte (Grundkarte-S oder -L) sowie bei einer Semesterkarte für Studierende oder einer Asylwerber-Semesterkarte liegen mit den Beispielen 1 bis 4 nur Strecken-Fahrberechtigungen zwischen einer Einstiegs- und einer Ausstiegshaltestelle - gegebenenfalls durch weitere Haltestellen ("via") präzisiert - vor; hier darf nicht beliebig, sondern nur in sinnvoll vorwärtsstrebender Richtung vom Wohnort zur Schule bzw. umgekehrt umgestiegen werden.

Das JUGEND.mobil Ticket (Aufzahlungskarte) gilt hingegen im gesamten Verbundraum (inkl. Stadtverkehr) räumlich uneingeschränkt.

4.6. Fahrten in ein / aus einem Stadtverkehrsgebiet

4.6.1. Anfang / Ende der Regionallinien in Klagenfurt

Die tarifliche Anfangs- bzw. Endhaltestelle aller regionalen Kraftfahrlinien und Eisenbahnlinien im Stadtverkehrsgebiet Klagenfurt ist grundsätzlich die Haltestelle "Klagenfurt Hauptbahnhof Busbahnhof" (Klagenfurt HBf BBf), auch im Falle von über diese Haltestelle hinweg durchgebundenen Linien oder Fahrten und selbst, wenn dabei im Einzelfall das benutzte Fahrzeug nicht verlassen werden muss.

Ausnahmen hiervon gelten für den Eisenbahnverkehr wie folgt:

- Für Einzelkarten gelten neben "Klagenfurt HBf" auch die Haltestellen "Klagenfurt Ostbahnhof", "Klagenfurt Annabichl", "Klagenfurt Lend", "Klagenfurt Süd", „Klagenfurt West“ und "Klagenfurt Ebenthal" als Anfangs- bzw. Endhaltestelle der jeweiligen Eisenbahnlinie.

4.6.2. Anfang / Ende der Regionallinien in Villach

Die tarifliche Anfangs- bzw. Endhaltestelle aller regionalen Kraftfahrlinien und Eisenbahnlinien im Stadtverkehrsgebiet Villach ist grundsätzlich die Haltestelle "Villach Hauptbahnhof Busbahnhof" (Villach HBf BBf), auch im Falle von über diese Haltestelle hinweg durchgebundenen Linien oder Fahrten und selbst, wenn dabei im Einzelfall das benutzte Fahrzeug nicht verlassen werden muss.

Ausnahmen hiervon gelten für den Eisenbahnverkehr wie folgt:

- Für Einzelkarten gelten neben "Villach Hbf" auch die Haltestellen "Villach Westbahnhof", "Villach St. Ruprecht", „Villach Landskron“, "Villach Warmbad" und "Villach Seebach" als Anfangs- bzw. Endhaltestelle der jeweiligen Eisenbahnlinie.

4.6.3. Regionalfahrten im Stadtverkehrsgebiet ohne Umsteigen

Bei Fahrten von Regionalzonen in ein bzw. aus einem Stadtverkehrsgebiet zählt dieses bei der Preisberechnung von Einzelkarten, Schüler- und Lehrlingskarten nur als 1 weitere Zone, falls innerhalb des Stadtverkehrsgebiets

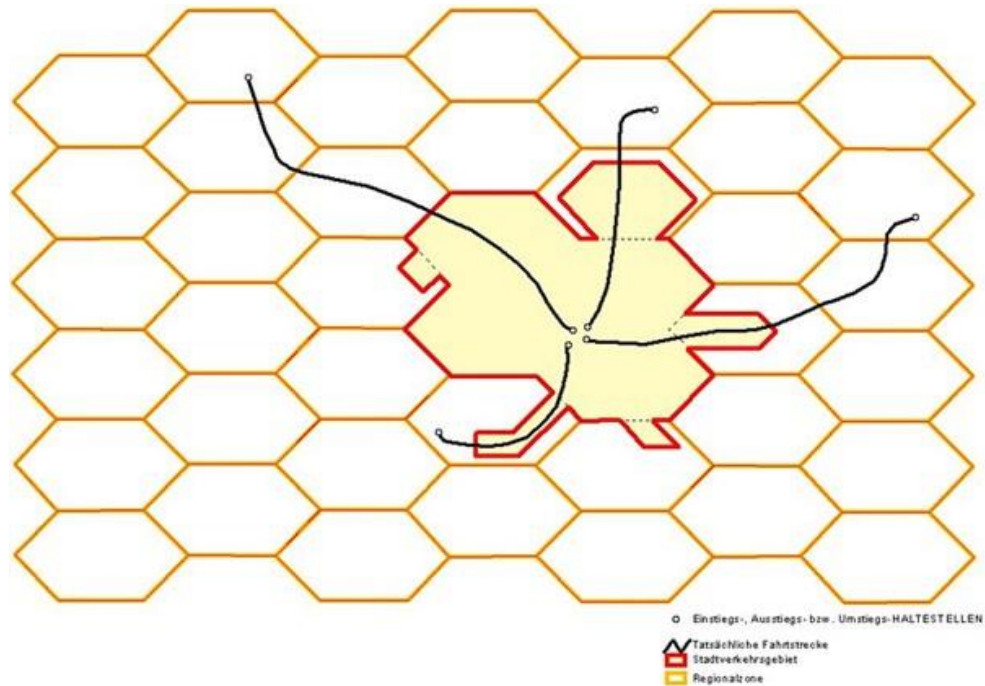
- *nicht umgestiegen* und
- *maximal bis zur Endhaltestelle der jeweiligen Regionallinie* (stadteinwärts) bzw.
- *maximal ab der Anfangshaltestelle der Regionallinie* (stadtauswärts)

gefahren wird. Diesfalls liegt eine "reine Regionalfahrt" - ausschließlich zum Regionaltarif - vor.

Wie in den Regionalzonen gelten dabei auch innerhalb des Stadtverkehrsgebiets

- die *regionalen Einzelkarten* nur in die *gelöste Richtung*, während
- die *regionalen Zeitkarten* innerhalb ihrer Geltungszeit in *beide Richtungen* beliebig oft genutzt werden können.

Beispiele für Fahrten OHNE Umsteigen und ausschließlich auf einer Regionallinie



Von einer Regionalzone kommend wird in das Stadtverkehrsgebiet bis zum tariflichen Linienende gefahren oder umgekehrt,

aus dem Stadtverkehrsgebiet kommend ausschließlich mit einer Regionallinie ab deren Linienanfang zu einer Regionalzone gefahren.

Da innerhalb des Stadtverkehrsgebiets nicht umgestiegen, zu- oder weitergefahren wird, ist dafür nur 1 Zone zur Anzahl der außerhalb des Stadtverkehrsgebiets gezählten Regionalzonen hinzuzurechnen.

Bei Zeitkarten entfällt somit der Stadtzuschlag, bei Einzelfahrten entfällt der Bedarf nach einer zusätzlichen Stadtfahrt.

4.6.4. Anschlussfahrten und Fahrten mit Umsteigen

Eine Anschlussfahrt oder eine Fahrt mit Umsteigen innerhalb des Stadtverkehrsgebiets liegt vor, wenn

- von außerhalb des Stadtverkehrsgebiets kommend, nach Verlassen der benutzten Regionallinie mit einer anderen Linie zu einer beliebigen Zielhaltestelle,
- von außerhalb des Stadtverkehrsgebiets kommend, über die tarifliche Endhaltestelle der Regionallinie hinaus zu einer weiteren Haltestelle weiter,
- von einer beliebigen Haltestelle im Stadtverkehrsgebiet kommend, nach Ende dieser Stadtfahrt anschließend mit einer Regionallinie stadtauswärts oder
- von einer beliebigen Haltestelle im Stadtverkehrsgebiet kommend, zur Anfangshaltestelle der Regionallinie

gefahren und das Stadtverkehrsgebiet dabei nicht verlassen wird. In allen diesen Fällen kommt zur vorherigen oder anschließenden Regionalfahrt eine Stadtfahrt hinzu, wofür eigene Preisbestimmungen gelten:

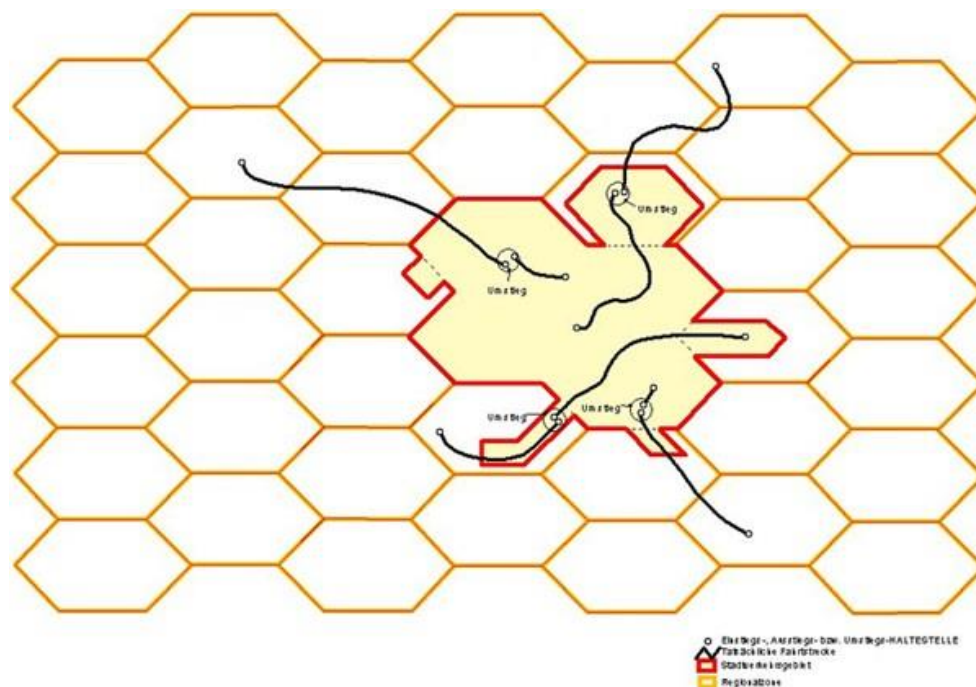
Einzelkarten: Für Anschluss- und Umsteigefahrten innerhalb eines Stadtverkehrsgebiets ist eine von der gelösten bzw. noch zu lösenden Regional-Einzelkarte unabhängige, getrennte Einzelkarte zum Stadttarif zu lösen. Die für Regional- und Stadtfahrt unterschiedlichen Geltungsbedingungen (insbesondere bei Ermäßigungen und zeitlicher Geltung) sind auf diese Weise nach der jeweils im Einzelfall günstigsten Möglichkeit für den Fahrgast beliebig kombinierbar.

Sonderbestimmungen für Schüler- und Lehrlingskarten sowie Semesterkarten:

Bei den Freifahrkarten (Grundkarte-S, Grundkarte-L) und bei Semesterkarten gemäß Punkt 3.9. gilt für Anschlussfahrten in Stadtverkehrsgebieten auf der jeweils durch die Einstiegshaltestelle (d.i. diesfalls gleichzeitig die Umstiegshaltestelle vom regionalen auf den städtischen Teil der Gesamtfahrt bzw. umgekehrt) und die Ausstiegshaltestelle - gegebenenfalls durch weitere Haltestellen ("via") präzisiert - festgelegten städtischen Anschlussstrecke nur eine *Strecken-Fahrberechtigung*; es darf nur in sinnvoll vorwärtsstrebender Richtung vom Wohnort zur Schule bzw. umgekehrt umgestiegen werden.

Das JUGEND.mobil Ticket (Aufzahlungskarte) gilt hingegen im gesamten Verbundraum (inkl. Stadtverkehr) räumlich uneingeschränkt.

Beispiele für Fahrten MIT Umsteigen oder über die End-/Anfangshaltestelle hinaus



Von einer Regionalzone kommend oder in eine Regionalzone fahrend, muss zusätzlich zur Regionallinie (bis zur ihrer Endhaltestelle bzw. ab ihrer Anfangshaltestelle) auf eine andere Linie umgestiegen, weiter- oder zugefahren werden.

Das Ausgabegerät berechnet bei Regionalfahrten, die im Stadtverkehrsgebiet enden oder beginnen, eine Zone automatisch. Zur korrekten Ausgabe für eine reine Regionalfahrt (alle Fahrkarten) ist daher nur die Eingabe des Fahrzieles nötig.

Hingegen muss der aufgrund des Wegewunsches eines Fahrgastes (bzw. aufgrund der Lage von Schule oder betriebl. Ausbildungsstätte) erforderliche Stadtzuschlag gesondert angegeben werden.

4.6.5. Fahrten durch das Stadtverkehrsgebiet (Durchfahrten)

Eine Durchfahrt durch das Stadtverkehrsgebiet liegt vor, wenn Anfang und Ende einer Fahrt in einer Regionalzone liegen und dabei das Stadtverkehrsgebiet durchquert werden muss.

Eine derartige Durchfahrt ist eine reine Regionalfahrt, für deren Preisberechnung das Stadtverkehrsgebiet für zwei (Regional-)Zonen zählt.

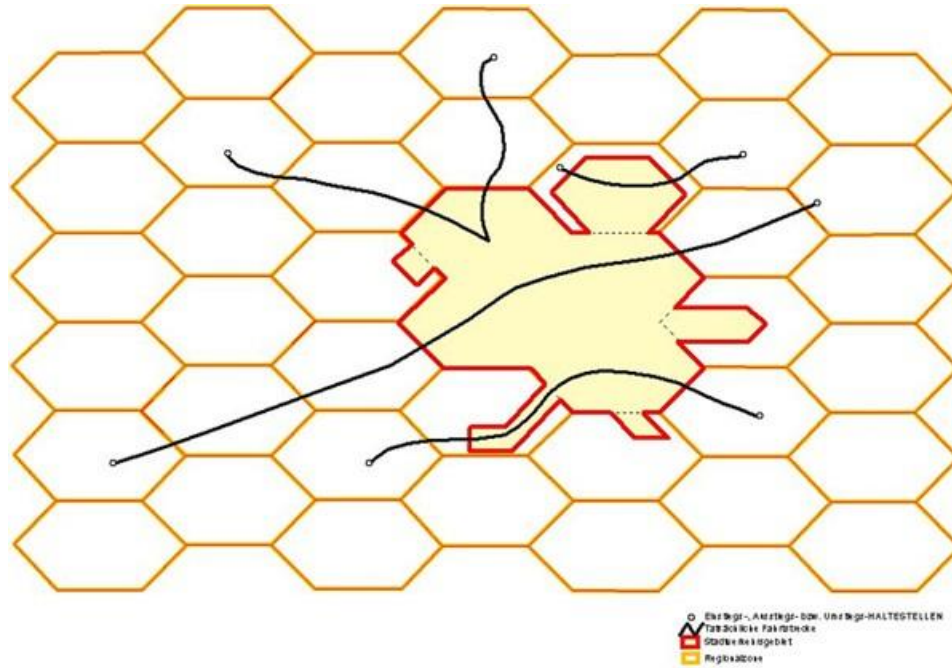
Zeitkarten: Für Zeitkarten, die zu einer Durchfahrt berechtigen, sind innerhalb ihrer Geltungsdauer neben dem Umsteigen auch beliebige Fahrtunterbrechungen und Richtungswechsel in die Gegenrichtung (Richtung Anfangszone) zulässig.

Einzelkarten, Grundkarten (-S und -L) und Semesterkarten: Für Einzel-, Grund- und Semesterkarten die zur Durchfahrt berechtigen, gilt: Umsteigen in sinnvoll vorwärtsstrebender Richtung nach Maßgabe der Begriffsbestimmungen (→ Umsteigen [→ 8]).

Unzulässig sind jedoch Fahrtunterbrechungen oder Fahrten in andere Richtungen als in Richtung der gelösten Endzone.

Das **JUGEND.mobil Ticket** (Aufzahlungskarte) gilt hingegen im gesamten Verbundraum (inkl. Stadtverkehr) räumlich uneingeschränkt.

Beispiele für Durchfahrten (Durchquerung eines Stadtverkehrsgebiets)



Von einer Regionalzone kommend, wird das Stadtverkehrsgebiet durchfahren und in eine Regionalzone weitergefahren.

Das Stadtverkehrsgebiet zählt dabei für 2 Zonen.

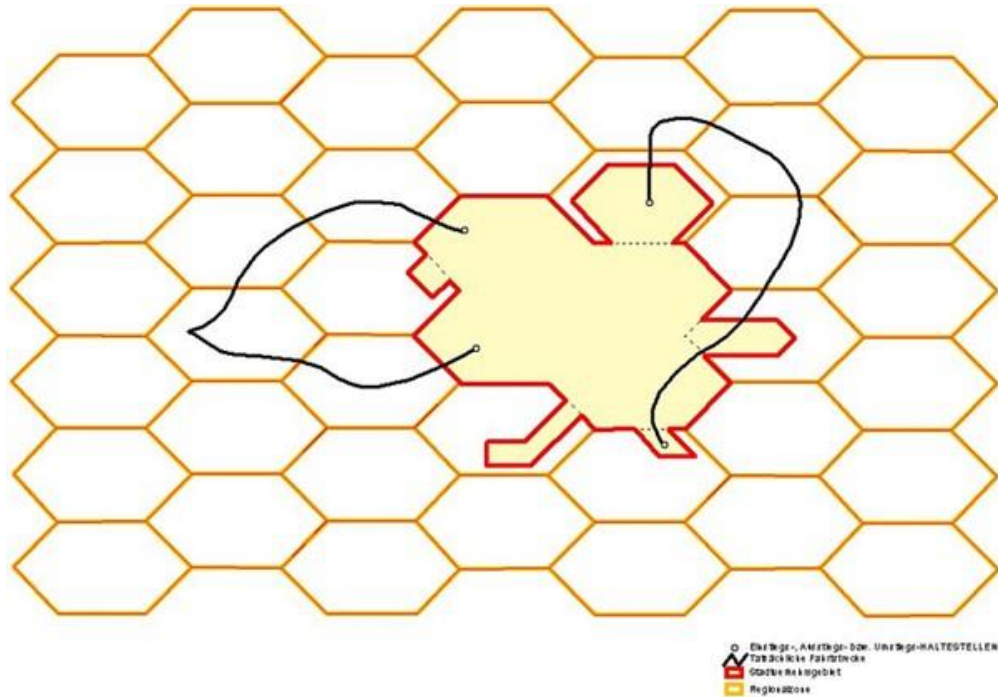
Der Stadttarif und seine Sonderbestimmungen sowie die Sonderbestimmungen für städtische Teile von Schüler- und Lehrlingskarten sind für eine Durchfahrt ansonsten außer Acht zu lassen.

Wird eine Fahrt durch ein Stadtverkehrsgebiet gelöst, berechnet das Ausgabegerät diese 2 Zonen automatisch.

4.6.6. Fahrten aus dem und wieder zurück ins Stadtverkehrsgebiet

Wenn bei einer durchgehenden Fahrt aus dem Stadtverkehrsgebiet hinaus und wieder zurück nicht von oder auf andere Linien umgestiegen oder das Ende / der Anfang der Regionallinie überschritten wird, berechnet sich der Fahrpreis wie für eine Fahrt, die ausschließlich in Regionalzonen durchgeführt wird (vgl. Pkt. 4.4, Beispiel 3).

Beispiel für eine Fahrt aus dem Stadtverkehrsgebiet und auf einer anderen Route wieder zurück in das Stadtverkehrsgebiet ("Rundfahrt")



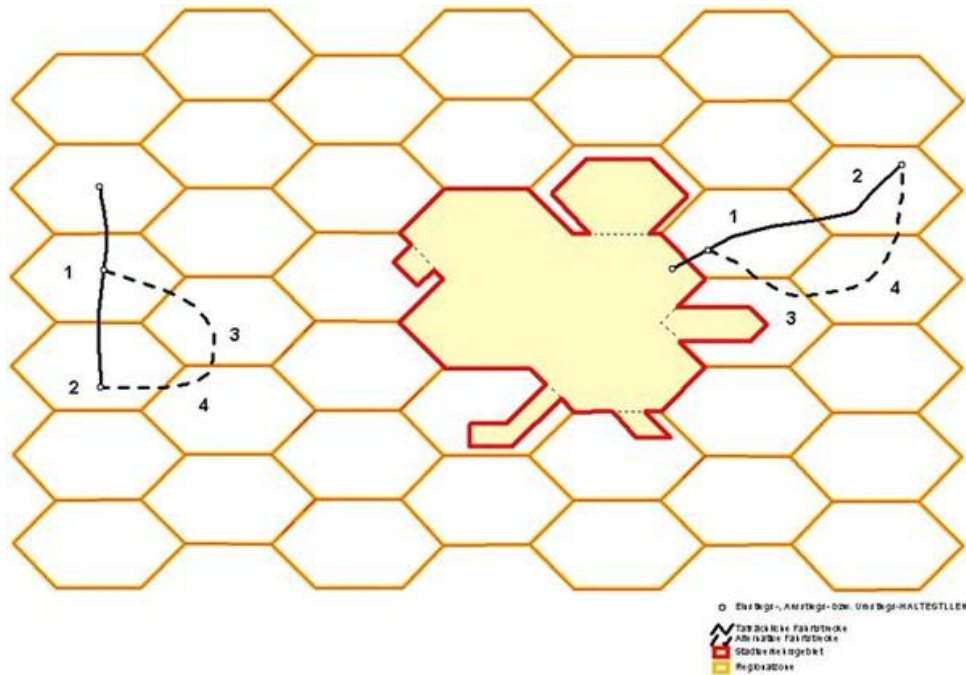
Beispiel: 8 Zonen werden befahren

Vom Stadtverkehrsgebiet aus wird in mindestens eine Regionalzone gefahren und danach wieder in das Stadtverkehrsgebiet zurückgefahren.

Da das Stadtverkehrsgebiet 2 mal befahren wird, rechnet man es mit 2 Zonen, wenn das Ende der Regionallinie nicht überfahren oder zum Anfang dieser Linie zugefahren wird (diesfalls: s. Pkt. 4.6.4).

4.7. **Alternativ-Fahrten**

Wenn für eine bestimmte Regionalfahrt zusätzlich die Mitbenützung einer alternativen Route gewünscht wird, kann eine entsprechende Fahrkarte durch Zukauf von maximal 5 Zonen ausgestellt werden. Alternativ-Fahrten über eine Entfernung von 5 Zonen hinaus erfordern hingegen zwei getrennte Fahrkarten.



Befahrung entlang der durchgehenden Linie:

Es werden 3 Zonen befahren.

Gewünschte zusätzliche Alternativ-Fahrten entlang der unterbrochenen Linie:

Damit der Weg in die Zone 2 alternativ auch über die Zonen 3 und 4 befahren werden darf, müssen die Zonen 3 und 4 mitgekauft werden (siehe Pkt. 4.9 - Zonen-Zukauf).

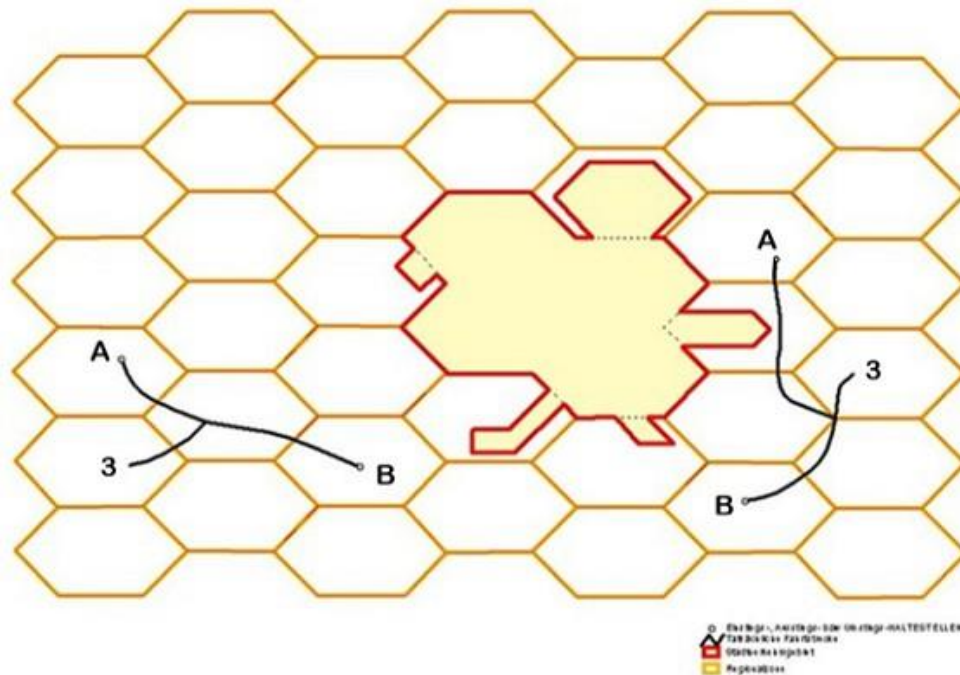
Es wird somit die Fahrberechtigung für insgesamt 5 Zonen gelöst; dem Fahrgast steht damit frei, beide Routen zu benutzen.

In der Vertriebsart "TICKETSHOP" der ÖBB-PV AG ist der Zukauf von Zusatzzonen nicht möglich.

Schüler und Lehrlinge können die räumliche Geltung ihrer Grundkarte durch Kauf des JUGEND.mobil Tickets erweitern (siehe Pkt. 3.8.3. - Aufzahlung) und alle Routen benutzen, für die die Grundkarte alleine nicht berechnen würde.

4.8. Linienbedingte Stichfahrten

Durch den Kursverlauf allenfalls erzwungene Umwege ("Stichfahrten") zwischen dem Beginn und dem Ende einer erwünschten Fahrt werden preislich nicht berücksichtigt.



Bei einer Fahrt von Punkt A nach Punkt B wird die Zone 3 in beiden Fällen nicht zusätzlich in den Fahrpreis eingerechnet.

Im linken Beispiel sind somit nur 3 Zonen (anstatt 4) und im rechten Beispiel nur 5 Zonen (anstatt 6) zu bezahlen.

4.9. Zonen-Zukauf

Beim Kauf einer Fahrkarte der Kärntner Linien können maximal 5 weitere aneinander-grenzende Zonen zusätzlich erworben werden.

In der Vertriebsart "TICKETSHOP" der ÖBB-PV AG ist der Zukauf von Zusatzzonen je-doch nicht möglich.

4.10. Mautregelung

Für Mauten gelten besondere Regelungen zwischen Straßenerhalter und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen. Mauten sind zusätzlich zum Fahrpreis zu entrichten.

5. Fahrpreise, Entgelte, Zahlungsmittel

5.1. Fahrpreis

Der Fahrpreis ist das Beförderungsentgelt für Personen.

Die Höhe der Fahrpreise sämtlicher Fahrkarten der Kärntner Linien für die jeweils gemäß Fahrpreisberechnung (Kapitel 4) zu ermittelnden Zonenanzahlen ist den Tariftabellen in Anhang A und Anhang B zu entnehmen. Dabei gilt stets dessen jüngste Fassung. Eine neue Fassung wird mit dem ebendort angegebenen Tage wirksam; gleichzeitig tritt die bis zu diesem Tage gültige Fassung automatisch außer Kraft.

Als Fahrpreise / Beförderungsentgelte gelten auch die für jedes Schuljahr gesondert veröffentlichten Preise für das Zusatzangebot (JUGEND.mobil Ticket). Der jeweilige Aufzahlungspreis ist ein Pauschalentgelt und daher auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der zulässige Geltungszeitraum des betreffenden Zusatzangebots nicht maximal ausgenützt wird (z.B. spätere Ausstellung, frühere Beendigung, kürzere als höchstzulässige Geltung der zugehörigen Grundkarte).

Kein Fahrpreis / Beförderungsentgelt im Sinne dieser Definition ist der für eine Schüler- oder Lehrlingsfreifahrkarte (Grundkarte-S bzw. -L) zu leistende pauschale gesetzliche Eigenanteil ("Selbstbehalt"). Dieser ist ein Mal je Schuljahr (bei Berufsschülern zusätzlich zum Selbstbehalt für die Grundkarte-L) bzw. ein Mal je Lehrjahr zu leisten, jedoch jeweils auch dann in voller Höhe, wenn die Freifahrt nicht für das gesamte Schul- bzw. Lehrjahr in Anspruch genommen wird. Außerdem werden geleistete Selbstbehalte nicht rückerstattet, insbesondere auch dann nicht, wenn die Grundkarte aufgrund einer mangels Anspruch unberechtigten Beantragung, bei gleichzeitigem Schüler-Gelegenheitsverkehr oder gleichzeitiger Schulfahrtbeihilfe u.dgl. nicht ausgestellt, nicht ausgefolgt oder entzogen wird.

5.2. Fahrpreiserstattung

Erstattungen können nur bei jenem Verkehrsunternehmen vorgenommen werden, das die Fahrkarte ursprünglich ausgegeben hat.

5.2.1. Einzel-, Tageskarten

Die Einzel- und Tageskarte wird vor dem Geltungstag ohne Gebühr erstattet.

5.2.2. Wochen- und Monatskarten

Eine Wochen- und Monatskarte wird wie folgt erstattet:

- vor dem ersten Geltungstag 100% des Fahrpreises
- bei einer Wochenkarte innerhalb der ersten 3 Gültigkeitstage 50% des Fahrpreises
- bei einer Monatskarte innerhalb der ersten 7 Gültigkeitstage 50% des Fahrpreises

Bearbeitungsgebühr siehe Anhang D

5.2.3. Jahreskarten

Siehe Stornierung [→ 46]

5.2.4. Aufzahlungskarten für Schüler / Lehrlinge

Wenn ein Schüler bzw. Lehrling aus in eigener Sphäre liegenden Gründen (z.B. Schulwechsel, oder Wechsel des Lehrbetriebes, Wohnortwechsel, Unterbrechung oder Beendigung des Geltungszeitraumes der zugehörigen Grundkarte, etwa wegen vorzeitiger Beendigung des Schulbesuchs oder des Lehrverhältnisses, wegen eines Praktikums u. dgl.) die Aufzahlungskarte nicht mehr benützen kann, erfolgt keine Rückerstattung unverbrauchter Zeiten.

Wird eine Aufzahlungskarte aus Gründen, die in der Sphäre der Kärntner Linien liegen, vorzeitig unbenutzbar (z.B. Streichung eines für die Benutzung relevanten Kurses während der Geltungsdauer der Aufzahlungskarte), so erfolgt auf einen diesbezüglichen Antrag des Schülers bzw. Lehrlings (oder des Erziehungsberechtigten) an die Verkehrsverbund Kärnten GmbH eine Rückerstattung dann, wenn die Unbenutzbarkeit über einen Zeitraum von mehr als der Hälfte des ursprünglichen Geltungszeitraumes der Aufzahlungskarte eintritt und wenn der ursprüngliche Preis der Aufzahlungskarte höher war als das Rückerstattungsentgelt (laut Anhang D) in einer um Letzteres verminderten Höhe.

5.3. Entgelte

5.3.1. Erstattungsentgelt

Falls im jeweiligen Einzelfall gemäß den Tarif- und Beförderungsbestimmungen (s. Anhang E) nichts Anderes vorgesehen ist, wird das Fahrpreiserstattungsentgelt laut Anhang D vom Erstattungsbetrag je gültiger, zurückgegebener Wochen-, Monats-, Jahres- oder Aufzahlungskarte einbehalten.

5.3.2. Ersatzleistungs- und Umschreibeentgelt

Falls im jeweiligen Einzelfall gemäß den Tarif- und Beförderungsbestimmungen (s. Anhang E) nichts Anderes vorgesehen ist, wird das Ersatzleistungsentgelt laut Anhang D für die Ersatzausstellung (z.B. im Falle des Verlusts der ursprünglichen Fahrkarte) einbehalten.

5.3.3. Zusätzliches Beförderungsentgelt

Wird ein Fahrgast bei einer Fahrausweiskontrolle ohne gültigen Fahrausweis angetroffen, wird unabhängig von der Einleitung eines zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahrens ergänzend zum Fahrpreis das zusätzliche Beförderungsentgelt nach den Bedingungen des jeweils betroffenen Verkehrsunternehmens eingehoben. Verfügt der Fahrgast über keinen amtlichen Lichtbildausweis zur eindeutigen Identifizierung, sind die Kontrollorgane des Verkehrsunternehmens außerdem zur Vermeidung von Identitätsbetrug berechtigt, den Fahrgast zu Identifikationszwecken zu fotografieren. Falls dazu unternehmenseigene Bestimmungen nicht angewendet werden, gelten ersatzweise die in Anhang D genannten.

5.4. Zahlungsmittel

Für die Entgegennahme von Bargeld, sowie Kunden-, Debit- und Kreditkarten gelten die Zahlungsbestimmungen des betreffenden Verkehrsunternehmens bzw. der Verkehrsverbund Kärnten GmbH.

6. Ermäßigungen und Freifahrten

Nachfolgend dargestellte Ermäßigungen gelten gegen Vorweis des jeweils angeführten Berechtigungsausweises, der bei Kontrollen unaufgefordert vorzuweisen sowie auf Verlangen des Kontrollpersonals diesem auch auszuhändigen ist.

Jede beförderte Person kann für ein und dieselbe Fahrkarte jeweils nur eine der folgenden Ermäßigungen in Anspruch nehmen.

6.1. Kinder

6.1.1. Kinder bis 6 Jahre

Maximal 2 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis zum 6. Geburtstag) werden in Begleitung einer Aufsichtsperson **unentgeltlich** befördert (ausgenommen regelmäßiger, organisierter Kindergartenverkehr und Kindergruppenfahrten)

Ohne Begleitung werden Kinder bis 6 Jahre *nicht* befördert. Für Begleitpersonen gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Für das dritte und jedes weitere, mit derselben Aufsichtsperson reisende Kind bis 6 Jahre ist der **Sparpreis** auf Einzel- und Tageskarten zu entrichten.

Als Nachweis des Alters ist ein Lichtbildausweis, aus dem die Identität und das Geburtsdatum des Kindes hervorgehen.

6.1.2. Kinder bis 15 Jahre

Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (ab dem 6. Geburtstag) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag) erhalten Einzel- u. Tageskarten zum **Sparpreis**.

Als Nachweis des Alters gilt ein Lichtbildausweis, aus dem die Identität und das Geburtsdatum des Kindes hervorgehen.

6.2. Schüler und Berufsschüler

Schüler (einschließlich Berufsschüler), für die Familienbeihilfe bezogen wird, haben grundsätzlich Anspruch auf eine **Schülerfreifahrkarte (Grundkarte-S)**.

Der Bezug von Familienbeihilfe ist bei volljährigen Schülern sowie bei Schülern, die nicht österreichische Staatsbürger oder EWR/EU-Bürger sind, Voraussetzung. Schüler, die nicht österreichische Staatsbürger oder EWR/EU-Bürger sind, haben außerdem den Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des jeweils zuständigen Finanzamtes nachzuweisen.

Voraussetzung für die Ausgabe einer Grundkarte-S ist die rechtzeitige Abgabe eines ordnungsgemäß ausgefüllten und vom volljährigen Schüler bzw. vom Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Schülers (beide zusammen im Folgenden "Antragsteller" genannt) **unterschrieben** und von der Schule **bestätigten Antrags** mit beigelegtem Passfoto des Schülers. Hierfür ist ausschließlich der an den Schulen und Ausgabestellen der Kärntner Linien erhältliche, amtlich genehmigte Vordruck (Formularbogen Schülerfreifahrt) jeweils des aktuellen Schuljahres zu verwenden.

Voraussetzung ist ferner die Leistung des pauschalen gesetzlichen Eigenanteils (im Folgenden "**Selbstbehalt**" genannt) an das im vorgenannten Formularbogen ersichtliche Bankkonto entweder unter ausschließlicher Verwendung des ebendort enthaltenen Zahlenscheines oder mittels Telebanking nach den dort angeführten Durchführungsanweisungen. Für die Leistung des Selbstbehalts ist durch Eintragung jener Zahlungsnummer, unter der die Zahlung tatsächlich durchgeführt wurde, im Antrag sowie durch Beilage einer Zahlungsbestätigung (bestätigter Zahlscheinabschnitt oder Telebanking-Bestätigungsausdruck) bereits mit Antragstellung ein vorläufiger Nachweis zu erbringen. Als endgültig geleistet gilt ein Selbstbehalt erst dann, wenn er - unzweifelhaft für die beantragte Grundkarte-S - am angegebenen Bankkonto verfügbar ist.

Für den selben Schüler und Zeitraum darf nur eine Grundkarte-S beantragt und ausgegeben werden. Verschiedene Geltungszeiträume dürfen keine gemeinsamen Geltungstage aufweisen (keine "Überschneidung").

Eine Grundkarte-S darf nur für an **mindestens vier Tagen pro Woche** erforderliche Fahrten auf dem kürzesten oder verkehrsüblichem Weg vom Wohnort, von dem aus die Schule besucht wird, zur Schule bzw. von der Schule zu diesem Wohnort (Heimfahrt), aber höchstens für eine tarifliche Entfernung von 26 Zonen beantragt und ausgegeben werden.

Ausnahme Berufsschüler: Diese haben auch dann Anspruch auf eine Grundkarte-S, wenn sie die Berufsschule weniger als vier Tage pro Woche, nur an bestimmten Tagen in der Woche (z.B. jeden Montag) besuchen.

Für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die nur fallweise stattfinden oder die teilweise an anderen Orten als dem regulären Unterrichtsort stattfinden, für ein schulisches Praktikum über einen mehrwöchigen Zeitraum oder einzelne Praktikumstage während der regulären Schulwoche sowie für die so genannten Familienheimfahrten (z.B. Internatsschüler) sind Beantragung und Ausgabe einer Grundkarte-S nicht zulässig.

6.3.

Lehrlinge

Lehrlinge für die Familienbeihilfe bezogen wird, haben Anspruch auf eine **Lehrlingsfreifahrkarte (Grundkarte-L)**³.

Lehrlinge, die nicht österreichische Staatsbürger oder EWR/EU-Bürger sind, haben den Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des jeweils zuständigen Finanzamtes nachzuweisen.

³ Teilnehmer an Lehrgängen u. Lehrlingsstiftungen nach Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG) sowie Jugendliche, die nach der Novelle 1998 zum Berufsausbildungsgesetz (BAG) im Rahmen einer Vorlehre ausgebildet werden, gelten für die Geltungsdauer dieser genannten gesetzlichen Maßnahmen als in einem anerkannten Lehrverhältnis stehend; ihr Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Ort ihrer Ausbildung gilt als Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte.

Voraussetzung für die Ausgabe einer Grundkarte-L ist die rechtzeitige Abgabe eines ordnungsgemäß ausgefüllten und vom volljährigen Lehrling bzw. vom Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Lehrlings (beide zusammen im Folgenden "Antragsteller" genannt) **unterschriebenen** und vom Arbeitgeber (Lehrberechtigten) **bestätigten Antrags** mit beigelegtem Passfoto des Lehrlings. Hierfür ist ausschließlich der an den Ausgabestellen der Kärntner Linien erhältliche, amtlich genehmigte Vordruck (Formularbogen Lehrlingsfreifahrt) jeweils des aktuellen Lehrjahres zu verwenden.

Voraussetzung ist ferner die Leistung des pauschalen gesetzlichen Eigenanteils (im Folgenden "**Selbstbehalt**" genannt) an das im vorgenannten Formularbogen ersichtliche Bankkonto entweder unter ausschließlicher Verwendung des ebendort enthaltenen Zehlscheines oder mittels Telebanking nach den dort angeführten Durchführungsanweisungen. Für die Leistung des Selbstbehalts ist durch Eintragung jener Zahlungsnummer, unter der die Zahlung tatsächlich durchgeführt wurde, im Antrag sowie durch Beilage einer Zahlungsbestätigung (bestätigter Zehlscheinabschnitt oder Telebanking-Bestätigungsausdruck) bereits mit Antragstellung ein vorläufiger Nachweis zu erbringen. Als endgültig geleistet gilt ein Selbstbehalt erst dann, wenn er - unzweifelhaft für die beantragte Grundkarte-L - am angegebenen Bankkonto verfügbar ist.

Für den selben Lehrling und Zeitraum darf nur eine Grundkarte-L beantragt und ausgegeben werden. Verschiedene Geltungszeiträume dürfen keine gemeinsamen Geltungstage aufweisen (keine "Überschneidung").

Eine Grundkarte-L darf nur für an **mindestens drei Tagen pro Woche** erforderliche Fahrten und nur für den tariflich kürzesten oder verkehrsüblichen Weg vom Wohnort, von dem aus die Ausbildungsstätte besucht wird, zur Ausbildungsstätte bzw. von dieser zum Wohnort zurück (Heimfahrt), aber höchstens für eine tarifliche Entfernung von 26 Zonen beantragt und ausgegeben werden.

Für den fallweisen Besuch weiterer Ausbildungsstätten oder Niederlassungen des Betriebes, für den blockweisen Besuch der Berufsschule von einer am Ausbildungsort gelegenen Zweitunterkunft aus (Heim, Internat) sowie für die so genannten Familienheimfahrten sind Beantragung und Ausgabe einer Grundkarte-L nicht zulässig.

6.4. **Schulpflichtige Kinder mit Asylwerber-Status**

In Österreich schulpflichtige⁴ Kinder mit Asylwerber-Status⁵ erhalten für Fahrten zwischen Wohnort und Schule unentgeltliche Asylwerber-Semesterkarten, wenn und insoweit dafür eine Genehmigung der im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres (BMI) tätigen Flüchtlingsbetreuungsstelle vorliegt (weitere Einzelheiten dazu siehe Punkt 8.3).

⁴ auch nicht mehr schulpflichtige Asylwerber, diese jedoch nur mit Sondergenehmigung des BMI

⁵ "Asylwerber" bedeutet: während des Asyl-Antragsverfahrens in der Grundversorgung befindlich. Für bereits anerkannte Asylanten gelten hingegen vollinhaltlich die Bestimmungen der Schülerfreifahrt.

6.5. **Studierende**

Studierende, die zu Beginn des Semesters das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten für Fahrten zwischen einer beliebigen Zone im Tarifgebiet und dem regulären Standort der Bildungseinrichtung Monatskarten zum ermäßigten **Studentenpreis** oder wahlweise eine ausschließlich via Internet erhältliche Semesterkarte für Studierende, wenn sie für jenes Semester, in welches die Monats- oder Semesterkarte fällt, an einer im Bundesland Kärnten gelegenen Universität, Hochschule, Fachhochschule, Pädagogischen Akademie oder Konservatorium im Sinne der Begriffsbestimmungen ordentlich inskribiert sind.

Als **Berechtigungsausweis für Studenten-Monatskarten** wird ausschließlich der von den Kärntner Linien unentgeltlich ausgegebene Studenten-Berechtigungsausweis anerkannt, welcher gegen Vorlage von Dokumenten, aus denen

- Identität und Geburtsdatum des Studenten (z.B. Lichtbildausweis) und
- die im laufenden Semester gültige Inskription und der Standort der Bildungseinrichtung (z.B. aktuell gültiger Studentenausweis, Inskriptionsbestätigung)

unzweifelhaft hervorgehen bei den personenbesetzten Ausgabestellen der Kärntner Linien (s. Pkt. 8.2.4.) erhältlich ist bzw. in seiner Geltung verlängert werden kann.

Der Berechtigungsausweis gilt für das Wintersemester bis Ende Februar und für das Sommersemester bis Ende September.

Die Studenten-Monatskarte gilt nur im Zusammenhang mit diesem Berechtigungsausweis; er ist bei Fahrausweiskontrollen vorzuweisen.

Die Berechtigung für den Bezug der Semesterkarte wird ausschließlich durch von den Berechtigten selbst vorzunehmendes Hochladen der auf der hierfür eingerichteten Internetseite verlangten digitalen Nachweise (Identitäts- und Inskriptionsnachweis, wobei der Inskriptionsnachweis im pdf-Format hochzuladen ist) festgestellt.

Semesterkarten gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis, welcher zur Prüfung der Übereinstimmung des aufgedruckten Namens mit dem Namen der Fahrausweis-Inhaberin/des Fahrausweis-Inhabers dient.

6.6. Familien

Familien erhalten auf Einzel- und Tageskarten dann eine Ermäßigung, wenn mindestens zwei der Berechtigten, unter denen sich mindestens ein Elternteil und mindestens ein Kind befinden müssen, gleichzeitig im selben Fahrzeug über denselben Beförderungsweg reisen, wie folgt:

- Die Eltern (1 Elternteil oder beide bzw. Gleichgestellte, zu denen jene Personen zählen, die einen der u.a. Berechtigungsausweise besitzen) und bis zu 5 Kinder zahlen
- zusammen den „Familienpreis“, der sich **aus einem Normal- und einem Sparpreis** zusammensetzt.

Als **Berechtigungsausweise** gelten die **VORTEILSCARD Family** oder die **ÖSTERREICHCARD "Familie"** der ÖBB, welche von jedem der mitreisenden Erwachsenen zusammen mit einem Lichtbildausweis mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen ist.

Ferner werden auch die "Familienpässe" oder "Familienausweise" anderer österr. Bundesländer als Berechtigungsausweise anerkannt, sofern sie das vom BMVIT hierfür bundesweit definierte und nachfolgend abgebildete ÖV-Ermäßigungsberechtigungs-Logo deutlich sichtbar aufweisen.

6.7. Senioren

Senioren erhalten gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises Einzel- und Tageskarten zum **Seniorenpreis**.

Als **Berechtigungsausweise** werden vorläufig (bis zur Einführung einer österreichweit einheitlichen Regelung) von jedem teilnehmenden Verkehrsunternehmen

- für Fahrten ausschließlich auf unternehmenseigenen Leistungen ausschließlich jeweils der **unternehmenseigene Senioren-Berechtigungsnachweis**,
- im Falle des Nichtvorliegens eines unternehmenseigenen Senioren-Berechtigungsnachweises und/oder
- für Fahrten, zu deren Durchführung die Leistungen mehrerer Verkehrsunternehmen frequentiert werden müssen (Umsteige-Fahrten),

entweder alle unternehmenseigenen Senioren-Berechtigungsnachweise der an der Beförderung beteiligten Verkehrsunternehmen **gleichzeitig**

oder - ersatzweise - die **VORTEILSCARD Senior** oder die **ÖSTERREICHCARD "Senior"** der ÖBB anerkannt. Bei Reisen mit der **VORTEILSCARD** ist ein Lichtbildausweis mit Altersnachweis mitzuführen!

Die hier dargestellte Seniorenermäßigung auf Verbundfahrkarten gilt im gesamten Verbundliniennetz als Entsprechung zu Seniorenermäßigungen anderer Tarife; sie ersetzt diese, insoweit nicht eine andere der in Punkt 2.1.2. genannten Ausnahmen von der Ausschließlichkeit des Verbundtarifs vorliegt.

6.8. Personen mit eingeschränkter Mobilität

Personen mit eingeschränkter Mobilität (dazu zählen u.a. auch "Schwerkriegsbeschädigte" und "Zivilblinde") erhalten Einzel- und Tageskarten zum **Sparpreis**.

Als **Berechtigungsausweis** gilt ein amtlicher Behindertenpass, mit dem der Grad der Behinderung von mindestens 70% nachgewiesen wird oder mit dem Eintrag „*Der Inhaber dieses Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen*“ oder der Schwerkriegsbeschädigtenausweis.

Bei Personen, die in ihrem amtlichen Ausweis den "Begleitpersonen-Vermerk" eingetragen haben, sowie bei Personen im Rollstuhl werden jeweils eine Begleitperson oder ein Assistenzhund unentgeltlich mitbefördert.

Die hier dargestellte Ermäßigung für Personen mit eingeschränkter Mobilität auf Verbundfahrkarten gilt im gesamten Verbundliniennetz als Entsprechung zu allen Ermäßigungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität anderer Tarife und ersetzen diese, insoweit nicht eine andere der in Pkt. 2.1.2. genannten Ausnahmen von der Ausschließlichkeit des Verbundtarifs vorliegt.

Ferner sehen die *Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr* (s. Anhang E) erweiterte Regelungen für Schwerkriegsbeschädigte und diesen Gleichgestellte vor.

7. Übergangsregeln bei Tarifänderungen

7.1. Einzel- und Tageskarten

Vor einer Tarifänderung gekaufte, jedoch erst danach gültige Einzel- und Tageskarten **verlieren ihre Gültigkeit** mit jenem Tage, an dem die geänderten Fahrpreise erstmals wirksam sind.

7.2. Mehrfahrtenkarten

Noch nicht entwertete Mehrfahrtenkarten (Chipkarten) verlieren ihre Gültigkeit mit jenem Tage, an dem die geänderten Fahrpreise erstmals wirksam sind, können jedoch unter **Aufzahlung bzw. Rückzahlung des Fahrpreis-Differenzbetrages** bei jenem Verkehrsunternehmen, das die Karte jeweils ausgestellt hat, gegen neue Mehrfahrtenkarten ausgetauscht werden.

7.3. Wochen- und Monatskarten

Zum Zeitpunkt der Tarifänderung **bereits in Verwendung befindliche** Wochen- und Monatskarten gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiter.

Vor einer Tarifänderung gekaufte, jedoch erst danach gültig werdende (bei Chipkarten: noch nicht entwertete) Wochen- und Monatskarten verlieren ihre Gültigkeit mit jenem Tage, an dem die geänderten Fahrpreise erstmals wirksam sind.

Noch nicht gültige Monatskarten können jedoch durch **Aufzahlung bzw. Rückzahlung des Fahrpreis-Differenzbetrages** sowie Zahlung des in Anhang D angegebenen Ersatzleistungs- u. Umschreibeentgelts bei jenem Verkehrsunternehmen, das die Karte jeweils ausgestellt hat, gegen neue Monatskarten ausgetauscht werden.

Eventuell zwischenzeitlich verstrichene Gültigkeitstage solcher Monatskarten werden jedoch nicht erstattet.

7.4. Jahreskarten

Zum Zeitpunkt der Tarifänderung **bereits in Verwendung befindliche** Jahreskarten gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiter.

8. Einzelheiten zu den Fahrkarten und ihrer Ausgabe

8.1. Fahrkarten-Arten

Der Zonentarif der Kärntner Linien umfasst insgesamt, d.h. unabhängig von Ausgabeform, Abfertigungstechnik und räumlicher Geltung (Regionaltarif, Stadttarif und Überlappungstarif zusammengenommen), die nachfolgend aufgelisteten Arten von Fahrkarten:

8.1.1. Fahrkarten zum Normalpreis

- Einzelkarten und Mehrfahrtenkarten
- Tageskarten
- Wochenkarten
- Monatskarten
- Jahreskarten

8.1.2. Fahrkarten zu Spar-, Senior- und Familienpreis

- Einzelkarten (inkl. Mehrfahrtenkarten):

"Kind", "Senior", "Spezial" (für Personen mit eingeschränkter Mobilität und Schwerkrriegsbeschädigte) sowie:

"Familie" zum Familienpreis (=Normalpreis+Sparpreis)

- Tageskarten "Kind", "Senior", "Spezial" (für Personen mit eingeschränkter Mobilität und Schwerkriegsbeschädigte) sowie:
 - "Familie" zum Familienpreis (=Normalpreis+Sparpreis)
- Jahreskarten Senioren

Anmerkung: Für im Sinne von Pkt. 3.9.4. sparpflichtige Hunde ist aus technischen Gründen keine eigene Fahrkartenkategorie verfügbar. Für Einzel- und Tageskarten ist deshalb ersatzweise die Fahrkarte "Kind" auszustellen.

8.1.3. **Besondere Fahrkarten**

- Schüler- und Lehrlingskarten (Grundkarten und „JUGEND.mobil Ticket“)
- Studenten-Monatskarten
- Semesterkarten für Studierende
- Asylwerber-Semesterkarten

8.2. **Ausgabeformen, Ausgabestellen, Ausgabebedingungen**

8.2.1. **Ausgabeform Vorverkauf**

- UNBESTIMMTER Geltungsbeginn (Chipkarte, Registrierung / Entwertung)

Ein Vorverkauf mit unbestimmtem Beginn des Geltungszeitraumes (d.h. mit Entwertungsmöglichkeit zum gewünschten Geltungsbeginn-Zeitpunkt) ist nur bei Chipkarten möglich.

Für die Ausstellung einer Chipkarte wird ferner eine Kautionshöhe in der in Anhang D angegebenen Höhe eingehoben, welche der Fahrgast bei Rückgabe der Chipkarte zurück erhält.

Registrierung von Chipkarten: Der Fahrgast muss die Chipkarte bei jeder einzelnen Benützung eines Fahrzeuges der Kärntner Linien (d.h. auch wenn im Zuge einer Fahrt umgestiegen wird für jede Teilfahrt) am jeweils dafür im Fahrzeug oder an der Haltestelle vorgesehenen Lesegerät durch entsprechende berührungslose Manipulation ("Vorbeiziehen") registrieren. Die Registrierung ist auch dann durchzuführen, wenn mit der aktuellen Benützung kein Zahlungsakt verbunden ist (keine Abbuchung, z.B. beim Umsteigen innerhalb einer Stunde oder im Falle einer Chip-Zeitkarte).

Entwertung von Chipkarten: Ist mit einer Registrierung ein Zahlungsakt verbunden, so wird diese spezielle Registrierung "Entwertung" genannt. Zeitkarten werden mit der Entwertung (= erste Registrierung) "scharfgemacht", d.h. dass der bis dahin unbestimmte Geltungszeitraum nun konkret beginnt. Bei Mehrfahrtenkarten wird mit jeder Entwertung eine weitere Fahrberechtigung "abgebucht".

Den Unterschied, ob im konkreten Fall eine Entwertung oder nur eine Registrierung vorliegt, erkennt das Vertriebssystem selbstständig, sofern der Fahrgast eine gültige Chipkarte verwendet.

Hat der Fahrgast seine Chipkarte auf der aktuellen Teilfahrt nicht registriert, so gilt dies als unberechtigte Inanspruchnahme der Beförderungsleistung ("Schwarzfahrt"), selbst wenn die vorhergehende Teilfahrt schon registriert wurde.

- **BESTIMMTER Geltungsbeginn (Angaben durch den Fahrgast)**

Alle übrigen Fahrkarten werden nur dann im Vorverkauf ausgegeben, wenn der Fahrgast dies beim Kauf ausdrücklich wünscht und schon zu diesem Zeitpunkt den ersten Tag des gewünschten Geltungszeitraumes angibt (nur Beginn-Datum; als Beginn-Uhrzeit wird automatisch die Uhrzeit des Kauf-Vorganges registriert; Geltungszeitraum siehe Punkt 3).

- **Jahreskarten, Schüler- und Lehrlingskarten, Asylwerber-Semesterkarten**

Die Ausstellung dieser Fahrkarten gilt als Vorverkauf, auch wenn eine Inanspruchnahme der Beförderungsleistung aus organisatorischen und/oder Kulanzgründen bereits vor Abschluss der Ausgabe stattfinden sollte (z.B. während der "Toleranzfrist" bei Schülerfreifahrkarten). Diesfalls liegt bis zum rechtsgültigen Abschluss des Ausgabevorganges noch keine rechtskräftige Fahrberechtigung (Beförderungsvertrag) vor.

- **Maximaler Vorverkaufszeitraum**

Der Erwerb von Fahrkarten im Vorverkauf ist maximal 2 Monate vor dem gewünschten ersten Gültigkeitstag möglich.

8.2.2. Ausgabeform Fahrzeugverkauf / Verkauf zum Fahrtantritt

Falls kein Vorverkauf im Sinne von Punkt 8.2.1 vorliegt und/oder wenn auf der Fahrkarte nicht ein bestimmter für den Fahrtantritt zulässiger Zeitraum explizit aufgedruckt ist, dann gilt die Ausgabe einer Einzelkarte ausschließlich zum Fahrtantritt mit dem fahrplanmäßig, dem Verkaufsvorgang nächstfolgenden, in Richtung Fahrziel abfahrenden Verkehrsmittel.

8.2.3. Ausgabeform Verkauf nach Fahrtantritt

In bestimmten, in den Tarif- und Beförderungsbestimmungen einzelner Verkehrsunternehmen (s. Punkt 2.1) definierten Fällen ist unter ebendort festgelegten Bedingungen der Kauf einer Fahrkarte auch noch nach Fahrtantritt zulässig, z.B. Entwertung einer Mehrfahrkarte im Fahrzeug. Diesfalls liegt bis zum rechtsgültigen Abschluss des Ausgabevorganges noch keine rechtskräftige Fahrberechtigung (Beförderungsvertrag) vor.

8.2.4. Ausgabestellen und Ausgabebedingungen

Ticketschalter und stationäre Ticketautomaten der Bahn

Fahrkarten gültig ab Ausgabe oder ab einem bei der Ausgabe anzugebenden, erwünschten Geltungstag (max. 2 Monate im Voraus; Uhrzeit = Ausgabezeit):

- Einzelkarten
- Tageskarten
- Wochenkarten
- Monatskarten

für alle zulässigen Normal-, Senioren- und Sparpreise, jedoch keine Chipkarten oder Chipkarten-Entwertung.

Für Fahrkartenkäufe bei den z.T. in Fahrzeugen der Bahn vorhandenen mobilen Ticketautomaten gilt Punkt 8.2.3. (Verkauf nach Fahrtantritt).

Bei den Ticketschaltern der Bahnhöfe können ferner auch Bestellformulare für Jahreskarten sowie Antragsformulare für Schüler- und Lehrlingskarten sowie Asylwerber-Semesterkarten persönlich behoben und/oder abgegeben werden.

Zugbegleiter

Grundsatz: für Züge des Nahverkehrs wird vor Fahrtbeginn eine Fahrkarte benötigt (Selbstbedienungsverkehr)!

Züge des Fernverkehrs: Fahrkarten gültig ab Ausgabe (kein Vorverkauf), der Zuschlag für die Ausgabe im Zug entfällt dann, wenn ein Kauf am Bahnhof (Ticketschalter oder -automat) nicht möglich war:

- Einzelkarten
- Tageskarten
- Wochenkarten
- Monatskarten

für alle zulässigen Normal-, Senioren- und Sparpreise, jedoch keine Chipkarten oder Chipkarten-Entwertung.

Online-Verkauf via Internet und Mobiltelefon

Fahrkarten, die über Ticketshop oder Mobiltelefon (Ticket-App) verkauft und ausgedruckt bzw. bezogen werden, sind auf Namen lautend und nicht übertragbar. **Sie gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis**, der zur Überprüfung der Übereinstimmung des auf dem Ausdruck oder der Display-Anzeige sichtbaren Namens mit dem Namen der Fahrkarten-Inhaberin/des Fahrkarten-Inhabers dient.

Hinsichtlich der Bestell- und Zahlungsmodalitäten für Fahrkarten, die online oder per Mobiltelefon ausgegeben werden, gelten die dort angegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Betreibers des Ticketshops und/oder der Ticket-App. Ferner können Fahrkarten aus dem Verkauf via Internet oder Mobiltelefon nicht zurückgegeben und nicht erstattet werden.

Bezug via Internet ("Ticketshop")

Die Internet-Adressen, mit denen jeweils bestimmte Fahrausweise gebucht werden können, lauten:

<https://ticketing.oebb.at/inet/pub/verbund>

<http://www.kaerntner-linien.at/fahrkarten-und-tarife/semesterkarte-studenten>

Der gebuchte Fahrausweis wird vom Kunden jeweils selbst ausgedruckt.

Online Tickets sind persönliche Fahrkarten. Sie lauten auf den oder die Namen der Reisenden, die beim Buchungsvorgang angegeben werden. Bei der Fahrausweiskontrolle weisen die auf der Fahrkarte angeführten Reisenden einen Lichtbildausweis mit Altersangabe vor.

Bezug via Mobiltelefon ("Ticket-App")

Fahrkarten am Mobiltelefon werden via Ticket-App ausgegeben. Das auf dem Display des Kunden-Mobiltelefons (Smartphone) angezeigte Bild ersetzt den üblichen (Papier-)Fahrausweis.

Der Kaufprozess bzw. die Beantragung (bei Schüler- und Lehrlingsfreifahr- und Aufzahlungskarten), muss vor Fahrtantritt abgeschlossen sein und der gültige Fahrausweis auf dem Display ersichtlich sein. Bei Fahrkartenkontrollen ist den Kontrollorganen das Bild am Display unaufgefordert vorzuweisen.

Wenn ein App-Angebot vom Fahrgast bestätigt wurde, ist ein Storno nicht mehr möglich. Wird ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis angetroffen, ist bei Mobiltelefon-Tickets ein nachträglicher Beweis über den Besitz eines gültigen Fahrausweises nicht zulässig. Ferner sind **Fehler beim Betrieb des Mobiltelefons (z.B. Bedienungsfehler, Sperre, leerer Akku, mangelhafte Netzverbindung u. dgl.) vom Kunden zu verantworten. In allen derartigen Fällen gilt der Inhaber des Mobiltelefons als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis.**

Als Online- oder Mobile-Tickets im Verbundtarif der Kärntner Linien sind buchbar:

- Einzelkarten
- Tageskarten
- Wochenkarten
- Monatskarten
- Fahrkarten für den Stadtverkehr Klagenfurt oder Villach (städtische Einzel-, Tages-, Wochen- und Monatskarten)
- Schüler- u. Lehrlingsfreifahrkarten mit/ohne Aufzahlung (JUGEND.mobil Ticket)

Buslenker in Regionalbussen

Fahrkarten gültig ab Ausgabe, bei Zeitkarten auch ab einem bei der Ausgabe anzugebenden, erwünschten Geltungstag (max. 1 Monat im Voraus; Uhrzeit = Ausgabezeit):

- Einzelkarten
- Tageskarten
- Wochenkarten
- Monatskarten

für alle zulässigen Normal-, Senioren- und Sparpreise, jedoch keine Chipkarten oder Chipkarten-Entwertung. In jenen Regionalbussen, die das Stadtverkehrsgebiet Villach befahren, sind Kauf und Entwertung von Chipkarten jedoch möglich.

Buslenker im Stadtverkehr von Klagenfurt

Fahrkarten gültig ab Ausgabe (kein Vorverkauf), Zuschlag für die Ausgabe im Bus im Fahrpreis enthalten:

- Einzelkarten
- Tageskarten

für alle ausschließlich im Stadtverkehrsgebiet Klagenfurt gültigen Normal-, Senioren- sowie Sparpreise für Kinder und Familien, jedoch keine Fahrkarten zum Regionaltarif (für Fahrten nach außerhalb des Stadtverkehrsgebiets);

Buslenker im Stadtverkehr von Villach

Fahrkarten gültig ab Ausgabe oder ab späterem Geltungsbeginn (Vorverkauf):

- Einzelkarten (**auch** in Form von Chipkarten nur in Bussen gültig)
- Tageskarten
- Wochenkarten
- Monatskarten (**auch** in Form von Chipkarten nur in Bussen gültig)

für alle zulässigen Normal-, Senioren- und Sparpreise, jedoch Chipkarten nur für Fahrberechtigungen ausschließlich im Stadtverkehrsgebiet Villach.

Kundenbüros der Kärntner Linien

Fahrkarten gültig ab Ausgabe oder ab einem bei der Ausgabe anzugebenden, erwünschten Geltungstag (max. 1 Monat im Voraus; Uhrzeit = Ausgabezeit):

- Einzelkarten
- Tageskarten
- Wochenkarten
- Monatskarten
- Schüler- und Lehrlingskarten
- Studenten-Monatskarten
- Asylwerber-Semesterkarten

für alle zulässigen Normal-, Senioren- und Sparpreise (Regional und Stadttarif).

Bei den Kundenbüros können ferner auch Bestellformulare für Jahreskarten sowie Antragsformulare für Schüler- und Lehrlingskarten sowie Asylwerber-Semesterkarten persönlich behoben und/oder abgegeben werden.

Die aktuellen Kundenbüros der Kärntner Linien sind auf der Internetseite der Kärntner Linien (www.kaerntner-linien.at) verzeichnet.

Jahreskartenstelle der Kärntner Linien

- Jahreskarten, gültig ab erwünschtem Monatsersten

Bei der Jahreskartenstelle können Bestellformulare für Jahreskarten auch schriftlich oder telefonisch angefordert werden (sonstige Informationen zu Jahreskarten: siehe Pkt. 8.4.).

Die Jahreskartenstelle der Kärntner Linien befindet sich bei der

VKG - Verkehrsverbund Kärnten GesmbH

Bahnhofplatz 5

9020 Klagenfurt am Wörthersee

8.3. **Antragstellung und Ausgabe bei Schüler- und Lehrlingskarten sowie Asylwerber-Semesterkarten**

Für die Ausstellung von Schüler- und Lehrlingskarten sowie von Asylwerber-Semesterkarten muss ein schriftlicher Nachweis der Anspruchsberechtigung in Form eines vollständig ausgefüllten, rechtsgültig unterfertigten und von der jeweils zuständigen Stelle bestätigten Antrags vorliegen.

Detailliertere Informationen zur Antragstellung sind auf der Internetseite der Kärntner Linien (www.kaerntner-linien.at/schueler+lehrlinge) ersichtlich.

8.4. **Geschäftsbedingungen Jahreskarten**

8.4.1. **Bestellung**

Die Bestellung einer Jahreskarte kann bis einschließlich zum 10. Tag des Monats vor dem ersten Gültigkeitsmonat schriftlich auf dem Postwege bei der Jahreskartenstelle der Kärntner Linien (s. Punkt 8.2) oder persönlich bei den Kundenbüros der Kärntner Linien (s. Punkt 8.2) erfolgen.

Bestellformulare sind bei den Verkaufsstellen der Verbundunternehmen (z.B. Bahnhofs-Personenkassen, Buslenker u.w.) erhältlich. Weiters kann das Bestellformular auch aus dem Internet unter www.kaerntner-linien.at heruntergeladen werden.

Die Bestellung einer Jahreskarte enthält:

- Name und Anschrift des Fahrgastes
- Geburtsdatum (bei übertragbaren Jahreskarten das des Bestellers)
- den Geltungsbereich, definiert durch Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle (die zugehörigen Einstiegs- und Ausstiegsszonen werden von der VKG hinzugefügt) sowie die für Umwegfahrten notwendigen zusätzlich zu erwerbenden Zonen; Verbundraum
- Gültigkeitsbeginn (ab welchem Monatsersten)
- Angabe, ob übertragbar oder nicht übertragbar gewünscht wird
- Bestätigung der Datenweitergabe an Eisenbahnverkehrsunternehmen⁶
- Unterschrift des bestellenden Fahrgastes

Darüber hinaus muss die Bestellung für Jahreskarten mit Bezahlung durch Bankeinzug zusätzlich enthalten:

- Name und Anschrift des Kontoinhabers
- IBAN und BIC
- Einzugsermächtigung durch gesonderte Unterschrift des auf dem angegebenen Konto Zeichnungsberechtigten.

Alle Änderungen der bei der Bestellung angegebenen Daten sind umgehend schriftlich der Kundendienststelle bekannt zu geben.

⁶ Dies dient der Verspätungsentschädigung für Bahn-Fahrgäste (falls erwünscht). Die näheren Einzelheiten hierfür sind im "Handbuch für Reisen mit der ÖBB in Österreich" gemäß Anhang E.1 ersichtlich.

8.4.2. Bezahlung

- Der Preis einer Jahreskarte berechnet sich durch das 10-fache des tarifmäßig festgesetzten Preises der jeweiligen Monatskarte (siehe Anhang A und B). Die letzten beiden Monate der Geltungsdauer sind die so genannten „Bonusmonate“.
- Die Jahreskarte Senior wird zum Jahreskartenpreis um ca. 50% ermäßigt ausgegeben.
- Jahreskarten mit Barzahlung müssen im Voraus bezahlt werden, entweder in bar in der Kundendienststelle der Kärntner Linien oder mittels Zahlschein. Übertragbare Jahreskarten können nur bar bezahlt werden, für nicht übertragbare (auf persönl. Namen ausgestellte) Jahreskarten besteht zusätzlich die Möglichkeit zur Teilzahlung mit Einzugsermächtigung für Lastschriften einer Bank oder Sparkasse mit Sitz in Österreich.
- Bei einer Jahreskarte mit Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung der 10 Teilbeträge jeweils am 5. eines Monats im Voraus. Bei Bankeinzug wird für den erhöhten Bearbeitungsaufwand ein Entgelt (laut Anhang D) verrechnet.
- Ein Widerruf des Einziehungsauftrages sowie die Auflassung des Kontos ohne vorhergehende Kündigung der Jahreskarte, berechtigen die VKG, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Sollte der aushaftende Betrag nicht innerhalb einer durch die VKG festgelegten Frist einlangen, verliert die Jahreskarte mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit und ist den Kärntner Linien unverzüglich zu übermitteln.
- Offene Beträge werden von der VKG gerichtlich eingefordert, Gerichtsstand ist ausschließlich Klagenfurt.

8.4.3. Ausfolgung

- Jahreskarten werden grundsätzlich auf dem Postwege zugestellt.

8.4.4. Verlängerung der Gültigkeit

- Die Jahreskarte wird nicht automatisch verlängert. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wird der Fahrgast jedes Jahr schriftlich auf den Ablauf der Jahreskarte hingewiesen (Verlängerungsformular). Das Verlängerungsformular muss vom Kunden unterschrieben an die VKG retourniert werden. Ohne unterschriebenes Verlängerungsformular kann die Jahreskarte nicht verlängert werden.
- Wünscht der Kunde im Rahmen der Verlängerung bezüglich Strecke, Gültigkeit oder Übertragbarkeit eine Änderung, so muss dies der Jahreskartenstelle der Kärntner Linien bis spätestens 4 Wochen vor Gültigkeitsbeginn der neuen Jahreskarte schriftlich (mit Unterschrift) mitgeteilt werden, wobei diese Mitteilung auch auf dem Verlängerungsformular vermerkt sein kann. Im Zuge einer Verlängerung werden allfällig gewünschte Änderungen unentgeltlich durchgeführt.

8.4.5. Änderungen

- Eine unterjährige Änderung einer Jahreskarte (z.B. bezüglich Strecke, Zeitraum, Übertragbarkeit u.s.w.) kann nur mit Wirkung zu einem Monatsersten erfolgen und bedeutet die Stornierung der bisherigen Jahreskarte bei gleichzeitiger Ausstellung einer neuen Jahreskarte ab dem nächsten Monatsersten.
- Die Abänderung einer Jahreskarte muss der Jahreskartenstelle der Kärntner Linien schriftlich mitgeteilt werden und hat die gleichen Angaben wie eine Bestellung zu enthalten.
- Die beiden Bonusmonate der bisherigen Jahreskarte können nicht gutgeschrieben, in Bargeld abgelöst oder auf die neue Jahreskarte übertragen werden.
- Für eine Abänderung während der Laufzeit einer Jahreskarte wird ein Entgelt gemäß Anhang D verrechnet.
- Die neue Jahreskarte kann bei der Jahreskartenstelle abgeholt werden. Bei der Abholung ist die alte Jahreskarte abzugeben.
- Die neue Jahreskarte kann auch auf dem Postwege zugestellt werden, wobei die alte Karte bis zum 5. des ersten Gültigkeitsmonats der neuen Jahreskarte zurückgeschickt werden muss. Sollte die alte Karte bis zu diesem Termin nicht beim Kundendienst eingelangt sein, wird der Rückgabemonat nachverrechnet.
- Infolge dieser Änderung kann sich der Fahrpreis ändern.
- Bei einer Jahreskarte mit Barzahlung erfolgt die allfällige Fahrpreisnachzahlung bei Abholung der neuen Jahreskarte.
- Soll die neue Jahreskarte auf dem Postwege zugestellt werden, ist zuvor die Fahrpreisnachzahlung mittels Zahlschein durchzuführen. Die neue Jahreskarte wird nach Eingang der Fahrpreisnachzahlung zugesandt. Eine allfällige Fahrpreisrückzahlung wird abzüglich Entgelt (laut Anhang D) dem Fahrgast gutgeschrieben.
- Bei einer Jahreskarte mit Einzugsermächtigung wird bei der nächsten Einziehung der neue Monatsbetrag zuzüglich Entgelt (laut Anhang D) abgebucht.
- Bei Namensänderungen (z.B. Heirat u.s.w.) wird die Zeitspanne der Gültigkeit der Jahreskarte nicht verändert, wodurch auch der Erhalt der Bonusmonate gewährleistet bleibt. Jedoch wird für die Abänderung ein Entgelt (laut Anhang D) in Rechnung gestellt.

8.4.6. Umschreiben

- Nichtübertragbare Jahreskarten können gegen ein Entgelt (laut Anhang D) auf übertragbare umgeschrieben werden, jedoch nur wenn der Fahrgast gleichzeitig die Differenz zwischen seinen bis zum Umschreibzeitpunkt geleisteten Zahlungen und dem Gesamtpreis der Jahreskarte bar entrichtet.

8.4.7. Stornierung

- Jahreskarten können zum 15. jedes Monats ohne Angabe von Gründen schriftlich mit Unterschrift vom Fahrgast oder dessen Handlungsbeauftragten storniert werden.
- Voraussetzung ist die Rückgabe oder Rücksendung der Jahreskarte bis spätestens 5. des Folgemonats an die Jahreskartenstelle der Kärntner Linien.

- Erfolgen Stornierung oder Rückgabe der Jahreskarte nicht termingerecht, so wird sie erst im darauffolgenden Monat storniert. Dies bedeutet, dass dieser volle Kalendermonat zusätzlich in Rechnung gestellt wird.
- Für die Stornierung der Jahreskarte wird ein Entgelt laut Anhang D, eingehoben.
- Bei Stornierung und gleichzeitiger Rückgabe der Jahreskarte, wird dem Kunden bei Bezahlung des Gesamtpreises im Vorhinein, der nicht konsumierte Anteil abzüglich Entgelt (laut Anhang D) auf ein von ihm bekanntgegebenes Konto, rücküberwiesen.
- In Anspruch genommene Monate werden mit den Preisen für Monatskarten verrechnet. Eine Gutschrift der Bonusmonate ist nicht möglich.
- Bei Jahreskarten mit Bankeinzug wird im Monat der Rückgabe nur noch das Entgelt (laut Anhang D) vom Kundenkonto abgebucht. Die Bezahlung des Entgelts ist bei der VKG aber auch bar möglich.

8.4.8. Verlust, Diebstahl

- Übertragbare Jahreskarten werden generell nicht ersetzt.
- Nicht übertragbare Jahreskarten werden gegen Verlustmeldung und Entgelt (laut Anhang D) einmalig ersetzt.
- Diese Regelung gilt analog auch für einen Diebstahl der nicht übertragbaren Jahreskarte.

8.5. Geschäftsbedingungen Semesterkarten für Studierende

8.5.1. Bestellung und Bezahlung

Die Bestellung erfolgt online auf der Internetseite der Kärntner Linien (www.kaerntner-linien.at) unter Einschluss eines Telebanking-Zahlungsvorganges.

Mit dem Online-Antrag sind die Inskriptionsbestätigung und ein aktuelles Passfoto hochzuladen.

Nach Durchführung des Online- und Zahlungsvorganges kann die Semesterkarte selbst ausgedruckt werden.

Offene Beträge können nach zweimaliger Mahnung gerichtlich eingefordert werden. Ein Inkassobüro wird eingeschaltet, wenn nach zweimaliger Mahnung der offene Betrag inkl. einer allfälligen Mahngebühr nicht innerhalb der vorgegebenen Frist eingezahlt wird. Ausschließlicher Gerichtsstand ist 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Wird ein Bestellvorgang ohne Notwendigkeit mehrmals abgebrochen, wird das Recht vorbehalten den Kunden-Account vorübergehend zu sperren. Diese vorübergehende Sperre wird aufgehoben, wenn die künftige Unterlassung ungerechtfertigter Abbruchhandlungen ausdrücklich schriftlich zugesichert wird. Im Wiederholungsfall wird das Recht vorbehalten, den Kunden-Account dauerhaft zu sperren und allenfalls daraus entstandene Zusatzkosten (Zahlungsdienstleister, erhöhter Bearbeitungsaufwand) zu verrechnen.

8.5.2. Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich

Die Gültigkeitsdauer einer Semesterkarte beträgt fünfeinhalb Kalendermonate gerechnet ab dem 15.9. für das Wintersemester bzw. ab dem 15.2. für das Sommersemester des jeweiligen Kalenderjahres. Die Semesterkarte gilt somit im Wintersemester vom 15.9. 00:00 Uhr bis 28. (oder 29.) 2. 24:00 Uhr des Folgejahres und im Sommersemester vom 15.2. 00:00 Uhr bis 31.7. 24:00 Uhr - jeweils von Mo - So.

Semesterkarten werden für den Fahrweg zwischen dem Wohnort, von dem aus die Ausbildung besucht wird und dem Studienort/Ausbildungsstätte ausgestellt, wobei dieser Fahrweg für Regionalzonen und Stadtverkehrsgebiete wie folgt definiert ist:

Semesterkarten, die auch oder ausschließlich außerhalb der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten, berechtigen während des Geltungszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten und Fahrtunterbrechungen innerhalb der erworbenen Zonen (Abfolge von Tarifzonen) und zeitlich darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

Semesterkarten, die auch oder ausschließlich innerhalb der Stadtverkehrsgebiete Klagenfurt und Villach gelten, berechtigen während des Geltungszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten und Fahrtunterbrechungen innerhalb des erworbenen Stadtverkehrsgebietes und zeitlich darüber hinaus bis zum Erreichen des planmäßigen Fahrzieles.

Die Semesterkarte ist nicht übertragbar und ist ausnahmslos nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

8.5.3. Rücktritt, Rückgabe und Umtausch

Die Semesterkarte kann bei Verlust jederzeit neu ausgedruckt werden.

Für die Semesterkarte gibt es keine Rückgabemöglichkeiten (etwa wegen Wechsel des Wohnortes). Sie kann daher nicht storniert, umgetauscht oder rückgekauft werden.

Für nicht in Anspruch genommene Gültigkeitszeiten (etwa wegen Krankheit, Abwesenheit, usw.) wird kein Ersatz geleistet.

Anhang

A. Fahrpreise (Verbundregelbeförderungspreis)

A.1. Regionaltarif

Die jeweils aktuell gültigen Fahrpreise (Preislisten) sind auf der Internetseite der Kärntner Linien (<https://www.kaerntner-linien.at/fahrkarten-tarife>) sowie via „online Fahrplanauskunft“ abrufbar.

B. Stadttarife

B.1. Stadttarif Klagenfurt

B.1.1. Grenzhaltstellen des Stadtverkehrsgebiets Klagenfurt

Verkehrsmittel	in Richtung	Haltestelle
Bahn	West	Klagenfurt West Bahnst
Bus (KMG)	West	Krumpendorf Leinsdorf

Bus	West	Klagenfurt Schrottenburg
Bus (KMG)	Feldkirchen	Klagenfurt Wölfnitz Felsenschmiedgasse
Bus	Feldkirchen	Wölfnitz Bundesstraße
Bahn	Nord	Klagenfurt Annabichl Bahnst
Bus	Nord	Walddorf
Bus	Gottesbichl	Klagenfurt St. Georgen Sandhof
Bus	Pokeritsch	Klagenfurt Pokeritsch
Bahn	Ost	Klagenfurt Ebenthal Bahnst
Bus	Ost	Klagenfurt Niederdorf West
Bus (*)	Ebenthal	Klagenfurt Auenweg
Bahn	Süd	Klagenfurt Süd Bahnst
Bus	Süd	Neudorf Stein
Bus	Keutschach	Klagenfurt Weingarten
Bus	Wörthersee Südufer	Klagenfurt Maiernigg Strandbad

(*) Ausnahme: Auf den KMG-Linien 11 u. 12 gilt als letzte Haltestelle im Stadtverkehrsgebiet die Haltestelle Ebenthal Schlosswirt.

B.1.2. Fahrpreise (Verbundregelbeförderungspreis) im Stadtverkehrsgebiet Klagenfurt

Die jeweils aktuell gültigen Fahrpreise (Preislisten) sind auf der Internetseite der Kärntner Linien (<https://www.kaerntner-linien.at/fahrkarten-tarife>) sowie via „online Fahrplanauskunft“ abrufbar.

B.2. Stadttarif Villach

B.2.1. Grenzhaltestellen des Stadtverkehrsgebiets Villach

Verkehrsmittel	in Richtung	Haltestelle
Bus	Bad Bleiberg	Villach Obere Fellach Kofler
Bus	Dobratsch	Villach Mölttschach

Bahn	Süd	Villach Warmbad Bahnst
Bus	Süd	Müllnern/Villach Warmbader Straße
Bus	Ost (Maria Gail)	Villach Maria Gail Abzw. Kleinsattel
Bahn	Ost	Villach Seebach Bahnst
Bus	Ost	Villach Abzw Magdalenen-see
Bus	Ost	Villach Steinbruchstraße
Bus	Ossiacher See Süd	Villach St. Andrä Ruine
Bahn	Ossiacher See Nord	Villach St. Ruprecht Bahnhof
Bus	Ossiacher See Nord	Villach St. Andrä Seebrücke
Bus	Treffen	Villach Töbringer Straße
Bus	Treffen	Villach Pomona
Bus	Treffen	Villach Abzw. Pomona
Bus	West (Drau Nordufer)	Villach Oberwollanig
Bus	West (Drau Südufer)	Villach Bundesstraße/Stadlerweg

B.2.2. Fahrpreise (Verbundregelbeförderungspreis) im Stadtverkehrsgebiet Villach

Die jeweils aktuell gültigen Fahrpreise (Preislisten) sind auf der Internetseite der Kärntner Linien (<https://www.kaerntner-linien.at/fahrkarten-tarife>) sowie via „online Fahrplanauskunft“ abrufbar.

C. Ausnahmen von der Verbund-Ausschließlichkeit

C.1. Beispiele für von der Verbund-Ausschließlichkeit ausgenommene Fahrberechtigungen

Folgende Beispiele für Fahrberechtigungen, die gemäß Punkt 2.1.2 dieser Tarifbestimmungen von der Ausschließlichkeit des Verbundtarifs gem. Pkt. 2.1.1 ausgenommen sind, liegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifbestimmungen vor; sie können jedoch während des Geltungszeitraumes dieser Tarifbestimmungen jederzeit durch weitere Fahrberechtigungen ergänzt, durch Streichungen vermindert oder auf sonstige Weise verändert werden, ohne dass dies im hier vorliegenden Anhang C.1 dokumentiert sein muss.

Beispiele zu Pkt. 2.1.2 lit. c) - touristische Paket-Angebote:

- Veranstaltungskarten zu definierten, zeitlich begrenzten Inanspruchnahmetermen (Unterhaltungs-, Kultur- und Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen),
- die unter den Bezeichnungen "Kombitickets Wintersport", "Kombitickets Advent", "Kombitickets Kulturgenuss", "Kombitickets Sommerträume", und "Kombitickets Familienspaß" von der ÖBB-Personenverkehr AG (Reisebüro a. Bahnhof, Rail Tours) vertriebenen Kombinationsangebote.

Beispiele zu Pkt. 2.1.2 lit. d) - von Dritten bestellte Ermäßigungen und Sonderbedingungen:

- die von den jeweils leistungsbestellenden Gemeinden eingehobenen und von den jeweils leistungserbringenden Verkehrsunternehmen anerkannten Selbstbehalte zum "Samstag Nacht Bus",
- ermäßigte Fahrkarten aller teilnehmender Verkehrsunternehmen für Personengruppen (einschließlich Kindergarten- und Schülergruppen, außer Familien) mit fünf oder mehr Personen, für deren Berechtigung die Anzahl der gleichzeitig über dieselbe Fahrtstrecke reisenden Personen maßgeblich ist sowie "ÖBB-Kleingruppe ab 2 Personen",
- die von der Österreichischen Postbus AG ausgegebenen und anerkannten ermäßigten Fahrkarten für Mitarbeiter und Ruhestandsbedienstete der Postbus AG
- die im Auftrag der Stadt Klagenfurt ausschließlich von der KMG Klagenfurt mobil GmbH ausgegebenen und anerkannten "Kurzzeitnetz-", "Umweltschutz-", "Freizeitkarten",
- die im Auftrag der Stadt Klagenfurt ausschließlich von der KMG Klagenfurt mobil GmbH ausgegebenen und anerkannten ermäßigten Monats- und Jahreskarten für „Gemeinde / Polizei“ sowie „Jahreskarte PLUS“ oder
- die im Auftrag der Stadt Klagenfurt ausschließlich von der KMG Klagenfurt mobil GmbH ausgegebenen und anerkannten Ermäßigungen für „Zivilinvalide“, „Ausgleichszulagenempfänger“, „Begleitpersonen“ und „Abwehrkämpfer“ bzw. Freifahrten für „Vollblinde“.
- das im Auftrag der KMG Klagenfurt mobil GmbH ausgegebene „Zusatzangebot Klagenfurt Netztickets für Schüler und Lehrlinge mit Grundkarten“,
- die von den Kärntner Linien jeweils für Dienstfahrten eigener Mitarbeiter der Verkehrsunternehmen und der VKG herausgegebenen Regiekarten.

Beispiele zu Pkt. 2.1.2 lit. e) - betriebswirtschaftliche Rabatte und Sonderbedingungen:

- ermäßigte Fahrkarten aller teilnehmender Verkehrsunternehmen für Personengruppen (einschließlich Kindergarten- und Schülergruppen, außer Familien) mit fünf oder mehr Personen, für deren Berechtigung die Anzahl der gleichzeitig über dieselbe Fahrtstrecke reisenden Personen maßgeblich ist (inkl. ÖBB-Kleingruppe ab 2 Personen),
- ermäßigte Fahrkarten "Vorteilsticket" der ÖBB für Inhaber von VORTEILSCARDS der Kategorie "Classic", "Family" und "Jugend" (nicht jedoch "Senior")
- ermäßigte Fahrkarten der ÖBB für Inhaber eines "Businesskontos"
- das ermäßigte "Einfach-Raus-Ticket" der ÖBB
- der "Interrail Pass" der ÖBB

C.2. Fahrberechtigungen der ÖBB im Schienenverkehr

Unternehmenstarife	Ausnahme von der Verbundexklusivität im Verkehrsverbund Kärntner Linien
Fahrkarten 1. Klasse	Ja
Fahrkarten in Verbindung mit Vorteils card / 66 Classic	Ja
Fahrkarten in Verbindung mit Vorteils card Senior	Nein
Fahrkarten in Verbindung mit Vorteils card Jugend	Ja
Fahrkarten in Verbindung mit Vorteils card Family	Ja
Fahrkarten für Behinderte, Blinde und Schwere kriegsbeschädigte	Nein
Fahrkarten für Gruppen	Ja
Einfach Raus Ticket und Einfach Raus Ticket Rad	Ja
Österreich card Classic	Ja
Österreich card Familie	Ja
Österreich card Jugend	Ja
Österreich card Senior	Ja
Österreich card Spezial	Ja
Österreich card Zivildienst	Ja
Österreich card Bundesheer	Ja
Fahrkarten in Verbindung mit Businesskonto	Ja
Fahrkarten in Verbindung mit Businesskonto Bund	Ja
Fahrkarten in Verbindung mit Schul card	Ja
Sparschiene	Ja
Kombiticket	Ja
Städtetourismus	Ja

Sämtliche internationale Passangebote Interrail/Eurail	Ja
Fahrkartenangebot AIRail, Rail & Fly	Ja
Streckenfahrtscheine nach SCIC (Internationaler Tarif)	Ja
Fahrkarten für Tiere	Ja
Fahrkarten für Fahrradmitnahme	Ja
Fahrkarten für Haus-Haus Gepäckzustellung	Ja
Österreichweit gültige Sonderangebote	Ja
Außertarifarische Fahrbegünstigung / Internationale Fahrbegünstigung für Eisenbahnpersonal (FIP)	Ja
Dienstreisen von ÖBB Mitarbeitern	Ja
Gebühren gemäß E.1. des Handbuchs für Reisen mit der ÖBB in Österreich.	Ja

C.3. Fernverkehrszüge

Folgende Zugskategorien gelten als Fernverkehrszüge im Sinne von Pkt. 2.1.2, lit. i) dieser Tarifbestimmungen:

- "Railjet" (RJ),
- "EuroCity" der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB-EC),
- "EuroCity" (EC),
- "Nightjet" (NJ),
- "EuroNight" (EN),
- "InterCity" (IC),
- "Durchgangszug" (D)

Die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB-PV AG) anerkennen bis auf Widerruf die Verbundfahrausweise auch für Fahrten mit Eisenbahnzügen der hier angeführten Zugskategorien.

D. Entgelte

Alle nachfolgend genannten Entgelte sind in € angegeben und enthalten 10% MwSt.

Fahrpreiserstattungsentgelt

Das Entgelt für die Fahrpreiserstattung beträgt je Fahrkarte

15,00

Es wird vom Erstattungsbetrag abgezogen.

Ersatzleistungs- und Umschreibeentgelt

Das Entgelt für die Ersatzausstellung oder das Umschreiben von Jahreskarten (Umschreiben von nichtübertragbar auf übertragbar) sowie Schüler- und Lehrlingsfreifahrkarten beträgt 15,00

Kaution für Chipkarten

Die Kaution für Chipkarten im Stadtverkehr Villach beträgt je Karte 3,00

Stornierungsentgelt

Das Entgelt für die Stornierung von Jahreskarten beträgt 15,00

Abbuchungsentgelt

An Spesen für den Bankeinzug bei Jahreskarten wird monatlich verrechnet und zusammen mit dem Jahreskarten-Monatsanteil abgebucht. 1,00

Zusätzliches Beförderungsentgelt

Wenn nicht gem. Pkt. 5.3.3 die eigenen Bestimmungen des jeweils betroffenen Verkehrsunternehmens zur Anwendung kommen, beträgt im Falle eines nicht ordnungsgemäß entrichteten Fahrpreises (Fahrscheinkontrolle) das

zusätzliche Beförderungsentgelt 100,00

sowie im Falle sofortiger Barzahlung durch den Fahrgast 70,00

E. Ergänzende Tarifbestimmungen

E.1. Handbuch für Reisen mit der ÖBB in Österreich (ÖBB-Tarif)

Die jeweils aktuell gültigen Tarifbestimmungen und Fahrpreise der ÖBB sind auf der Internetseite www.oebb.at/static/tarife/index.html ersichtlich.

E.2. Allgemeine Beförderungsbestimmungen für den Kraftfahrlinienverkehr (KFL-Tarif)

Die jeweils aktuell gültigen Tarifbestimmungen und Fahrpreise der österr. Kraftfahrlinien sind auf den Internetseiten

www.kaerntner-linien.at/images/Oesterreichischer_Kraftfahrlinientarif.pdf sowie

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001147 ersichtlich.

E.3. Fahrpreise, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für den Autobuslinienbetrieb der KMG Klagenfurt mobil GmbH (KMG-Tarif)

Die jeweils aktuell gültigen Tarifbestimmungen und Fahrpreise der KMG sind auf der Internetseite

<https://www.stw.at/privat/mobilitaet/tickets-tarife-und-abos/>

ersichtlich.

E.4. Fahrgastrechte

Es gelten die Fahrgastrechte gemäß Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz und VO (EG) Nr. 1371/2007

E.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Kärnten Ticket (Klimaticket Kärnten, KTK)

Die jeweils aktuell gültigen Tarifbestimmungen und allgemeinen Beförderungsbedingungen (AGB) zum Kärnten Ticket sind auf der Internetseite www.kaerntner-linien/tickets-tarife/kaerntenticket ersichtlich.

E.6. Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Klimaticket Österreich (KTÖ)

Die jeweils aktuell gültigen Tarifbestimmungen und allgemeinen Beförderungsbedingungen (AGB) zum Klimaticket Österreich des BMK sind auf der Internetseite

www.klimaticket.at ersichtlich.

F. Haltestellen im Tarifgebiet

Infos zu Haltestellen im Tarifgebiet sind via „Online-Fahrpreisauskunft“ unter der Internet-Adresse

<https://www.kaerntner-linien.at/fahrplaene-und-linien/fahrplanauskunft-online>

erhältlich.

G. Tarifzonen im Tarifgebiet

Infos zu Tarifzonen im Tarifgebiet sind unter der Internet-Adresse

<https://www.kaerntner-linien.at/fahrplaene-und-linien/zonenplan>

erhältlich.

H. **Tarifzonenplan (graphische Darstellung)**

siehe <http://www.kaerntner-linien.at/attachments/article/53/9131.pdf> (Download)